



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

2. November 2022

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
18. Wahlperiode

**Vorlage
18/354**

alle Abgeordneten

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
I.1

Telefon 0211 3843-1264

**Beratungen zum Haushaltsplanentwurf 2023
Erläuterungsband zum Haushaltsplanentwurf des Einzelplans 15**

Anlagen: 60 Exemplare

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Beratungen des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2023 im

- Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
- Haushalts- und Finanzausschuss

sowie zur Unterrichtung der Fraktionen, der Landtagsverwaltung und des Archives übersende ich Ihnen fristgerecht 60 Exemplare des Erläuterungsbandes zum Entwurf des Einzelplans 15.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@mlv.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732

**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE

18/ 354

alle Abg.



Erläuterungen zum Haushaltsplan 2023 für den
Einzelplan 15.

www.mlv.nrw.de

| | Kapitel | Seite |
|---|---------|-------|
| A. Einführung und Ziele in der 18. Legislaturperiode | | |
| 1.1 Einführung | | 3 |
| 1.2 Eckwerte/Grafische Übersicht des Einzelplans 15 nach Aufgabenbereichen | | 9 |
| B. Sach- und Investitionshaushalt | | |
| 1. Verwaltungskapitel | | |
| 1.1 Ministerium | 15 010 | 13 |
| 1.2 Allgemeine Bewilligungen | 15 020 | 19 |
| 2. Fachkapitel im Ministerium | | |
| 2.1 Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Landschaftspflege | 15 030 | 20 |
| 2.2 Verbraucherschutz | 15 040 | 37 |
| 2.3 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) | 15 080 | 45 |
| 2.4 Zuschüsse der Europäischen Union | 15 090 | 50 |
| 3. Kapitel nachgeordneter Bereiche im Ressort und weiterer Stellen außerhalb des Ministeriums | | |
| 3.1 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter | 15 100 | 54 |
| 3.2 Landesforstverwaltung | 15 200 | 56 |
| 3.3 Jagdabgabe – Förderung und Weiterentwicklung des Jagdwesens, Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung | 15 261 | 58 |
| 3.4 Integrierte Untersuchungsanstalten | 15 300 | 59 |
| 3.5 Nordrhein-Westfälisches Landgestüt | 15 400 | 62 |
| C. Personalhaushalt | | |
| 1. Ministerium | 15 010 | 63 |
| 2. Landesbetrieb Wald und Holz | 15 200 | 65 |
| 3. Integrierte Untersuchungsanstalten | 15 300 | 66 |
| 4. Nordrhein-Westfälisches Landgestüt | 15 400 | 67 |
| 5. Versorgungskapitel | 15 900 | 68 |
| D. Abkürzungsverzeichnis und Glossar | | 69 |

A. Einführung und Ziele in der 18. Legislaturperiode

1.1 Einführung

Die Landesregierung legt mit dem Haushalt 2023 eine starke politische Gewichtung auf die Themen Landwirtschaft, Forst und Verbraucherschutz. Diese Bereiche des neu gebildeten Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz sind so vielfältig wie essenziell für die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen, da sie die Grundlagen unseres Lebens bilden. Die Landwirtschaft erzeugt unsere Lebensmittel, sie ist Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber und ist prägend für den ländlichen Raum. Sie nachhaltig und zukunftsorientiert zu sichern und zu stärken, ist Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung.

Nordrhein-Westfalen ist Agrarland. Fast die Hälfte der Flächen sind landwirtschaftlich genutzt und 120.000 Menschen in unserem Bundesland sind im Landwirtschaftssektor tätig. Dazu gehört auch die landwirtschaftliche Nutztierhaltung, die mit knapp 4,2 Milliarden Euro die Hälfte des Produktionswerts der nordrhein-westfälischen Landwirtschaft erwirtschaftet.

Durch die Bildung des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz erhalten Fachthemen des landwirtschaftlichen Sektors eine besondere Beachtung. Eine unserer größten Aufgaben in den kommenden Jahren wird es sein, die bäuerliche Landwirtschaft zu stärken und zu schützen. Die Wichtigkeit des deutschen Erzeugermarktes zur Versorgung der Bevölkerung hat sich bereits bei der Bewältigung der Coronapandemie gezeigt. Ihm kommt im Zuge der Folgen des Ukraine-Kriegs und des Klimawandels wachsende Bedeutung zu. Unterbrochene Lieferketten belasten auch den gesamten Bereich der Ernährungswirtschaft. Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, dass die Versorgungssicherheit für die Menschen in Nordrhein-Westfalen gewährleistet bleibt.

Die Landwirtschaft trägt aber nicht nur Verantwortung für die Ernährungssicherheit, sondern auch für das Tierwohl und die Tiergesundheit in der Nutztierhaltung. Den besonderen Herausforderungen bei der Vermeidung und Bekämpfung von Tierseuchen und deren Folgen für den gesamten Produktionsprozess tierischer Lebensmittel gilt es, entschlossen zu begegnen.

Versorgungssicherheit und Verbraucherschutz für unsere Bürgerinnen und Bürger haben einen hohen Stellenwert in der Landespolitik. Angesichts steigender Energiepreise und hoher Inflation werden kompetenter und anbieterunabhängiger Rat sowie rechtliche Hilfe zunehmend mehr gebraucht und nachgefragt. Es wird unsere Aufgabe sein, diese Angebote zu ermöglichen, zu erweitern und zu fördern.

Auch die Bereiche Forsten, Holzwirtschaft und Jagd werden wichtiger denn je. Angesichts von rund 130.000 Hektar Schadfläche im Wald infolge von Schädlingsbefall, Dürreperioden und Waldbränden stehen wir vor der großen Herausforderung der Wiederbewaldung. Es braucht klimaangepasste, widerstandsfähige Mischbestände und Strategien zur Vermeidung und Vorsorge von Waldbrandgefahren. Um der Bedeutung dieser Thematik gerecht zu werden, besteht im neuen Ministerium eine für den Bereich Forsten, Holzwirtschaft und Jagd zuständige Abteilung.

Stärkung der bäuerlichen Landwirtschaft:

Den Landwirtschaftssektor zu stärken, ist eine unserer größten Aufgaben. In einer Zeit voller globaler Krisen und Herausforderungen, ist die Stärkung des nordrhein-westfälischen Erzeugermarktes von grundlegender Bedeutung für die Versorgungssicherheit. Gleichzeitig leiden die Erzeugerbetriebe unter wachsenden Produktionskosten, auch infolge gestiegener Energiekosten, die für landwirtschaftliche Betriebe existenzbedrohend sein können. Die bäuerliche Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen muss leistungs- und wettbewerbsfähig bleiben. Verbraucherinnen und Verbraucher schätzen die regionalen, saisonalen und hochwertigen Erzeugnisse aus Nordrhein-Westfalen. Deshalb wollen wir die Landwirtschaft zukünftig noch stärker mit einem Sofortprogramm zur Unterstützung bäuerlicher Betriebe fördern. Landwirtschaft muss sich lohnen.

Ein wichtiges Instrument zur Stärkung der bäuerlichen Landwirtschaft ist die gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union. Im Rahmen der sogenannten zweiten Säule der GAP wird das Land in der neuen Förderperiode ab 2023 Mittel zur Stärkung der Landwirtschaft zur Verfügung stellen.

Auch Biodiversitätsleistungen der Landwirtschaft werden in Zukunft angemessen honoriert werden. Hierbei spielen die Agrarumweltmaßnahmen und der ökologische Landbau eine entscheidende Rolle, die Teil des Nationalen Strategieplans sind.

Die Digitalisierung wird in den nächsten Jahren wichtige Beiträge zur Lösung drängender Probleme in der Landwirtschaft leisten. Die Landwirtschaft benötigt eine sichere und stabile digitale Datenverarbeitung und -haltung. Deshalb fördern wir die Einführung von praxisnahen Lösungen für das Farmdatenmanagement. Auch die Reduzierung von Nitrateinträgen kann durch die Digitalisierung verbessert werden. So kann die Effizienz der eingesetzten Düngemittel gesteigert werden. Das heißt, die Erträge werden durch bedarfsgerechte Düngung gesichert, bei gleichzeitig deutlicher Reduzierung von Nährstoffverlusten.

Tierschutz, Tierwohl, Tierseuchenbekämpfung

Die Tierhaltung ist mit ihrem überragenden Produktionswert eine wichtige Stütze für die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Auch viele Unternehmen, die Stallbautechniken entwickeln, Futtermittel herstellen, Lebensmittel verarbeiten und häufig im ländlichen Raum angesiedelt sind, sind auf gute Rahmenbedingungen für Tierhaltungsbetriebe angewiesen.

Allerdings ist die landwirtschaftliche Nutztierhaltung in Nordrhein-Westfalen durch die aktuelle Tierseuchenlage stark beansprucht. Dies hat naturgemäß auch immense wirtschaftliche Folgen für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte. Aus diesem Grund werden wir die Landwirtschaft in dieser Thematik konsequent unterstützen, um Tierseuchenausbrüche möglichst zu vermeiden. Dazu gehört die Optimierung von Tierseuchenpräventionsmaßnahmen, die Stärkung der Unternehmerverantwortung sowie die Stärkung der Veterinärverwaltung sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene.

Tierschutz und Tierwohl haben aber auch darüber hinaus einen hohen Stellenwert, nicht nur in der nordrhein-westfälischen Landespolitik, sondern auch bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern, die ihren Konsum und die Herkunft tierischer Lebensmittel zunehmend hinterfragen.

Die Umstellung der Nutztierhaltung in der Landwirtschaft auf tierwohlgerichte Haltungsformen ist ein Prozess, der große Anstrengungen erfordert, da es oft einer Umgestaltung bestehender Stallhaltungen bedarf. Diesen Prozess, den Umbau der Nutztierhaltung auf Grundlage der Vorschläge der Borchert-Kommission voranzubringen, werden wir verstärkt fördern. Das Verfahren für Um- und Neubauten soll beschleunigt werden. Zudem legen wir ein Sofortprogramm zur Förderung tierfreundlicher Außenklimaställe auf.

Verbraucherschutz

Die Verbraucherzentrale ist eine wichtige Anlaufstelle für die Menschen in Nordrhein-Westfalen. Mit insgesamt 63 Beratungsstellen sind wir auf diesem Gebiet nach wie vor das führende Bundesland. Und dieses Beratungsstellennetz steht auf einem guten Fundament. Denn die Vereinbarung zwischen der Landesregierung und der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen schafft Planungssicherheit bis 2025. Durch die jährliche Steigerung der zur Verfügung stehenden Mittel kann die Verbraucherarbeit auch zukünftig qualifiziert, professionell und auf einem hohen Niveau in Nordrhein-Westfalen weitergeführt werden.

Dabei setzen wir nicht nur auf einen flächendeckenden Ausbau der Beratungsstellen, sondern wollen auch die Etablierung von digitalen Beratungsangeboten weiter vorantreiben. Durch Projekte, wie z.B. das Pilotprojekt der mobilen Verbraucherberatung, wollen wir zukünftig sicherstellen, dass wir alle Bürgerinnen und Bürger, egal ob in Stadt oder auf dem Land, mit unseren Angeboten erreichen.

Gerade die Energieversorgung ist derzeit das zentrale Thema für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Um den massiv gestiegenen Anfragen zu Strom- und Gasrechnungen zu begegnen, sind Informations- und Beratungsangebote zur Energiepreiskrise, wie etwa die Energieberatung, Energiearmutsberatung, Rechtsberatung oder auch die Schuldner- und Insolvenzberatung wichtige Hilfestellungen. Aus diesem Grund werden wir diese Angebote auch weiterhin unterstützen und durch eine Informationskampagne zum Energiesparen flankieren.

Ernährung

Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung ist es, die Vermarktung regionaler Produkte noch stärker zu fördern, die Wertschöpfungskette zu stärken und die Direktvermarktung zu unterstützen. Das Themenfeld Ernährung betrifft die Bevölkerung in allen Altersbereichen. Der Grundstein für eine ausgewogene und nachhaltige Ernährung wird schon in den Kitas und Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen gelegt. Durch die Vernetzung von Kita- und Schulverpflegung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen wird bereits Vieles dafür getan, die unterschiedlichen Einrichtungen, Träger und Kommunen bei der Umsetzung von Konzepten für eine gesunde Ernährung entsprechend den Qualitätsstandards der „Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V.“ zu unterstützen.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz setzt sich im Jahr 2023 dafür ein, die rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Bildung einer eigenen Landesoberbehörde für die Aufgabenbereiche des Verbraucherschutzes und der Ernährung zu schaffen. Zu diesem Zweck sind die Möglichkeiten einer geeigneten Neustrukturierung der bislang vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wahrgenommenen Aufgaben zu prüfen. Wichtigstes Ziel ist es dabei, die bestehende fachlich hochqualifizierte Aufgabenerledigung in ihrer Kontinuität zu gewährleisten.

Wald und Forst

Die Situation der Wälder in Nordrhein-Westfalen hat sich zunehmend verschlechtert. Allein in den letzten vier Jahren sind durch Stürme, Dürre und den Borkenkäferbefall rund 135.000 Hektar Schadfläche im Wald entstanden. Der Wald ist unser Klimaschützer Nummer 1 und erfüllt viele wichtige Funktionen: Die Speicherung von CO₂, die Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und die Schaffung einer Quelle für den wertvollen Rohstoff Holz. Deshalb hat der Schutz unserer Wälder höchste Priorität für die nordrhein-westfälische Landespolitik. Unser Ziel ist es, den Wald klimadaptiv umzubauen. Dabei gehört insbesondere die Wiederaufforstung mit klimaangepassten, widerstandsfähigen Mischbeständen, die dem Klimawandel gewachsen sind und alle Ökosystemleistungen erbringen können, zum erklärten Ziel der nordrhein-

westfälischen Landesregierung. Nachdem wir im Jahr 2022 Fördergelder für den privaten und kommunalen Waldbesitz bereitgestellt haben, werden wir auch im Jahr 2023 die Förderung fortsetzen. Zusätzlich planen wir über ein Baum-Scheck-Programm die Pflanzung von einer Million zusätzlicher Bäume in nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden sowie die Auflage einer Waldprämie.

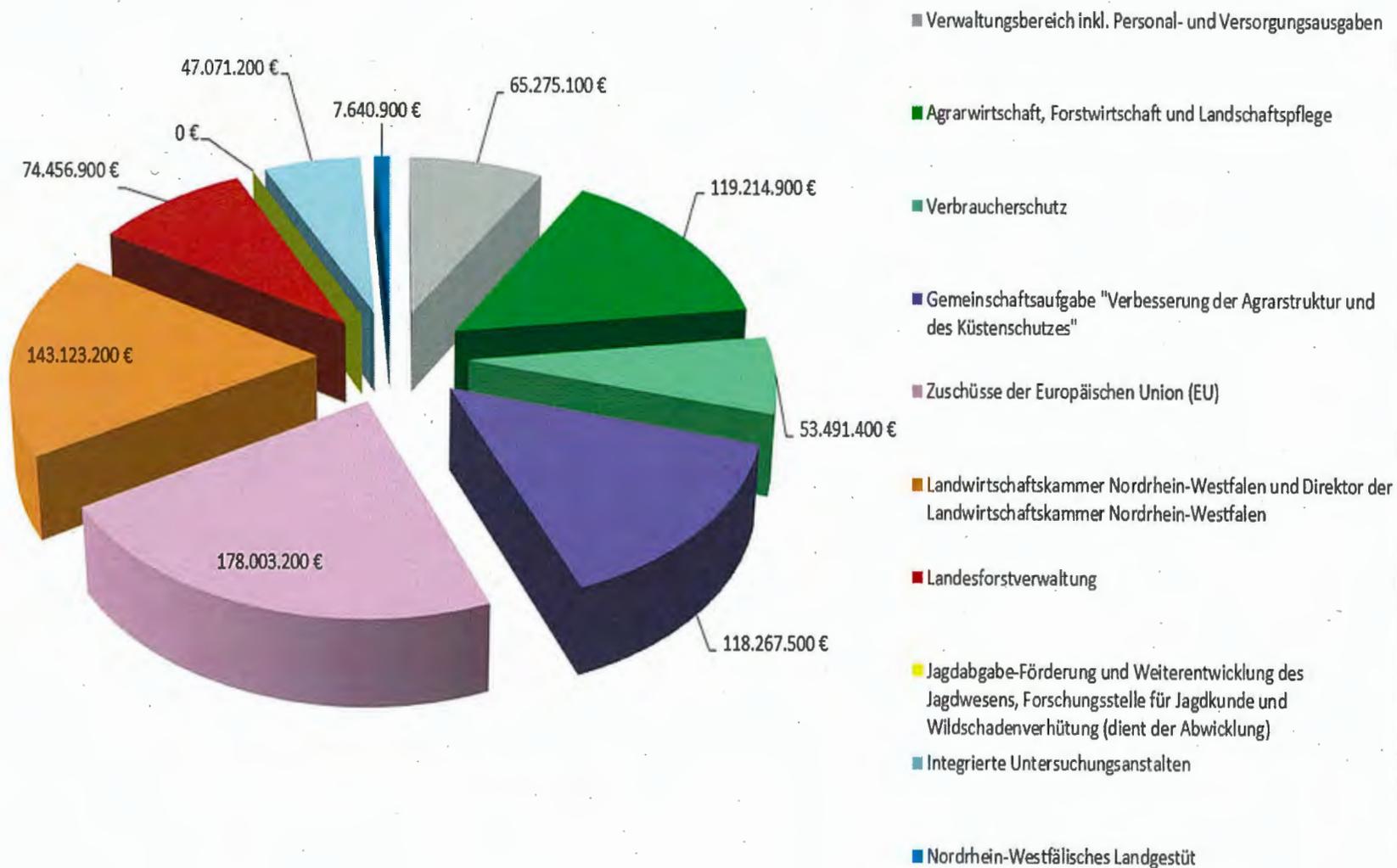
Auch der infolge des Klimawandels wachsenden Waldbrandgefahr werden wir Rechnung tragen. Die im Waldbrandschutzkonzept enthaltenen Maßnahmen werden wir nach und nach umsetzen. Dazu gehören der Ausbau von Löschwasserteichen, die Instandsetzung von Wegen, die Früherkennung von Waldbränden, aber auch gemeinsame Übungen von Feuerwehren und Forstleuten.

Nordrhein-Westfalen ist Privatwaldland Nummer 1. Die deutliche Mehrheit dieses Privatwaldes ist der Kleinprivatwald. Dieser Kleinprivatwald hat sich in meist ehrenamtlich geführten, forstlichen Zusammenschlüssen organisiert. Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz will diese Zusammenschlüsse unterstützen und ein Sofortprogramm zur Strukturunterstützung der forstlichen Zusammenschlüsse auflegen und die direkte Förderung mit dem Ziel der Vereinfachung überprüfen.

Die Aufgabenbereiche des neuen Epl. 15 werden im folgenden Diagramm dargestellt.

Übersicht über den Einzelplan 15 nach Aufgabenbereichen im Haushaltsjahr 2023

Summe des Einzelplans 15: 782.832.000 € (inkl. GMA i.H.v. 23.712.300 €)

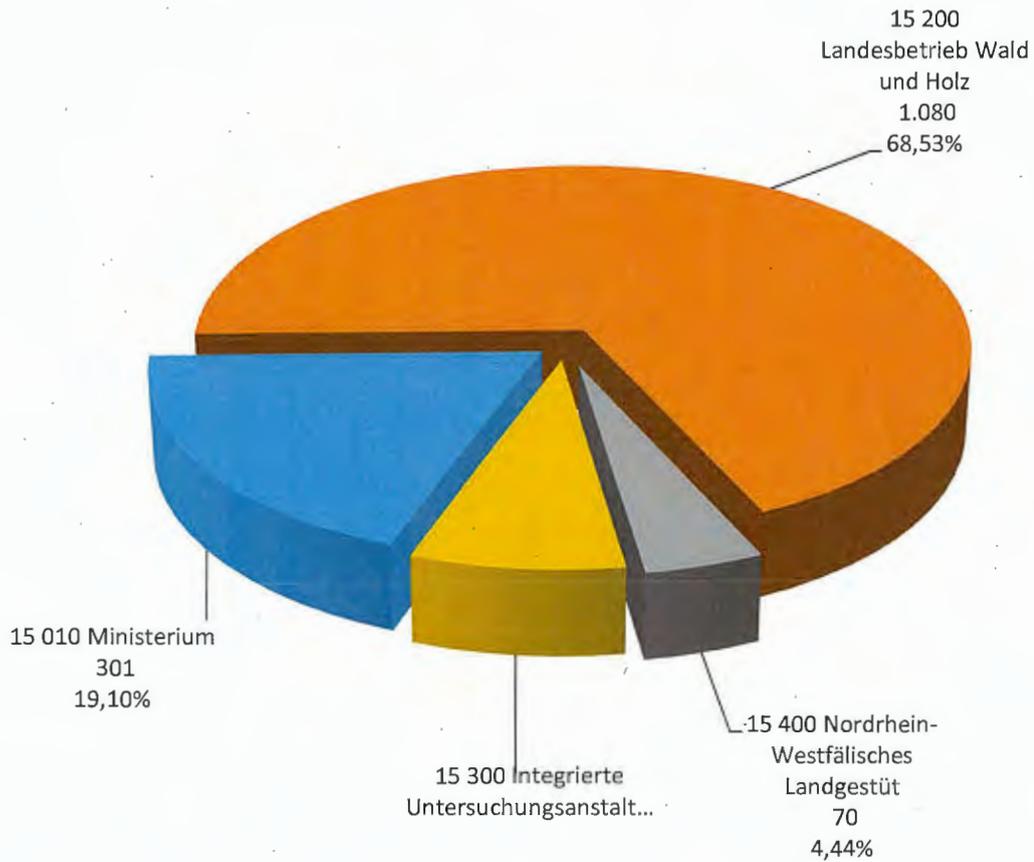


1.2 Eckwerte/Grafische Übersicht des Einzelplans 15 nach Aufgabenbereichen

Eckwerte/Grafische Übersicht des Einzelplans 15 nach Aufgabenbereichen

Personalübersicht Epl. 15 für 2023

Gesamt: 1.576



Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Kapitel 15 010)

| Bezeichnung | Laufbahngruppe | | | | | | | | insgesamt | | |
|---|----------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------|-----------|------------|------------|------------|
| | 2.2 | +/- | 2.1 | +/- | 1.2 | +/- | 1.1 | +/- | 2023 | 2022 | +/- |
| Beamtinnen und Beamte | 133 | +5 | 49 | +2 | 2 | - | - | - | 184 | 177 | +7 |
| Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 31 | +1 | 37 | +4 | 45 | +4 | 4 | +1 | 117 | 107 | +10 |
| Insgesamt: | 164 | +6 | 86 | +6 | 47 | +4 | 4 | +1 | 301 | 284 | +17 |
| Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz | | | | | | | | | 4 | 4 | - |

Eckwerte/Grafische Übersicht des Einzelplans 15 nach Aufgabenbereichen

| Gesamteinnahmen | | | | | | |
|---|--------------------|--------------------|--|----------|---|---|
| Aufgabenbereich | HH 2023 | HH 2022 | Veränderungen HH 2023 gegenüber HH 2022 | | Anteil an den Gesamt- einnah- men 2023 | Anteil an den Gesamt- einnah- men 2022 |
| | Mio. € | Mio. € | abso- lut Mio. € | in v. H. | in v. H. | in v. H. |
| Steuern u. steuer- ähnliche Abgaben | 1,11 | 1,11 | 0,00 | 0,00 | 0,38 | 0,42 |
| Sächliche Verwal- tungseinnahmen | 25,33 | 15,07 | 10,26 | 68,08 | 8,59 | 5,69 |
| Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) | 60,90 | 54,21 | 6,69 | 12,34 | 20,66 | 20,47 |
| Zuweisungen für Investitionen | 207,38 | 194,41 | 12,97 | 6,67 | 70,37 | 73,42 |
| Sonstige (HG 35-38) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| <i>Gesamtsumme</i> | 294,72 | 264,80 | 29,92 | 11,30 | 100 | 100 |

Hinweis: Die im Rahmen dieser Übersichten alljährlich dargestellten Vorjahresvergleiche sind für 2023 nur bedingt aussagekräftig, da durch die unterjährige Umressortierung für den Haushalt 2022 i.d.R. nur noch Teilbeträge der jeweiligen Ansätze in den Epl. 15 umgesetzt wurden.

| Gesamtausgaben | | | | | | |
|--|--------------------|--------------------|--|----------|--|--|
| Aufgabenbereich | HH 2023 | HH 2022 | Veränderungen HH 2023 gegenüber HH 2022 | | Anteil an den Gesamt- ausgaben 2023 | Anteil an den Gesamt- ausgaben 2022 |
| | Mio. € | Mio. € | abso- lut Mio. € | in v. H. | in v. H. | in v. H. |
| Personalausgaben | 49,90 | 32,61 | 17,29 | 53,02 | 6,37 | 5,43 |
| Sächliche Verwal- tungsausgaben | 36,18 | 26,39 | 9,79 | 37,10 | 4,62 | 4,40 |
| Schuldendienst | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Zuweisungen und Zuschüsse | 474,33 | 308,58 | 165,75 | 53,71 | 60,59 | 51,44 |
| Bauausgaben | 0,50 | 0,00 | 0,50 | | 0,06 | 0,00 |
| Ausgaben für Inves- titionen | 245,63 | 256,06 | -10,43 | -4,073 | 31,38 | 42,68 |
| Besondere Finan- zierungsausgaben | -23,71 | -23,71 | 0,00 | 0,00 | -3,02 | -3,95 |
| <i>Gesamtsumme</i> | 782,83 | 599,93 | 182,90 | 30,49 | 100 | 100 |

Hinweis: Die im Rahmen dieser Übersichten alljährlich dargestellten Vorjahresvergleiche sind für 2023 nur bedingt aussagekräftig, da durch die unterjährige Umressortierung für den Haushalt 2022 i.d.R. nur noch Teilbeträge der jeweiligen Ansätze in den Epl. 15 umgesetzt wurden.

B. Sach- und Investitionshaushalt

1. Verwaltungskapitel

1.1 Ministerium (Kapitel 15 010)

In diesem Kapitel sind die Personal- und Sachkosten (einschl. Geschäftsbedarf) des Ministeriums veranschlagt.

Die im Rahmen dieser Erläuterungen dargestellten Vorjahresvergleiche sind für 2023 nur bedingt aussagekräftig, da durch die unterjährige Umressortierung für den Haushalt 2022 i.d.R. nur noch Teilbeträge der jeweiligen Ansätze in den neu aufgebauten Epl. 15 umgesetzt wurden. Aus diesem Grunde wurde auch auf die sonst übliche Darstellung der zuletzt bekannten IST Werte verzichtet.

Titel 443 01 Fürsorgeleistungen

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|-------------|
| 53.300 € | 44.700 € | + 8.600 € |

Das MLV ist nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit verpflichtet, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen. Weil die entsprechenden Aufgaben gesetzlich vorgegeben sind und nicht mit eigenen Mitteln geleistet werden können, müssen diese extern eingekauft werden. Hierzu wurde ein entsprechender Dienstleistungsvertrag geschlossen, der zum 31.12.2022 ausläuft. Ein neuer Dienstleistungsvertrag soll beginnend ab dem 01.01.2023 ausgeschrieben werden. Aus dem Titel werden auch Maßnahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements gezahlt.

Titel 517 11 Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 517 im Kapitel

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|--------------------|----------------------|--------------------|
| 100.000 € | 0 € | +100.000 € |

Der Titel 517 11 enthält inhaltlich die Mehrbedarfe des Ministeriums aufgrund der gestiegenen Energiepreise. Da diese Zusatzmittel explizit die Auswirkungen der Energiepreiskrise in Folge des Ukraine-Krieges abfedern sollen, werden sie abgegrenzt vom allgemeinen Ansatz für die Gebäudebewirtschaftung in einem eigenen neuen Ansatz ausgewiesen.

Titel 518 01 Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|--------------------|----------------------|--------------------|
| 4.274.200 € | 3.934.600 € | + 339.600 € |

Die Erhöhung ist auf die vertraglich festgelegte Erhöhung der Indexmiete für die angemieteten Flächen im Dienstgebäude „Stadtfor“ zurückzuführen.

Titel 526 02 Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|--------------------|----------------------|--------------------|
| 339.500 € | 219.500 € | + 120.000 € |

Aufgrund steigender Gerichts- und Verfahrenskosten werden die Mittel für das Haushaltsjahr 2023 aufgestockt.

Titel 546 10 Facility Management

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|-------------|
| 0 € | 173.100 € | - 173.000 € |

Mit den bislang hier etatisierten Mitteln wurde eine Fremdfirma beauftragt, die die Aufgaben der hauseigenen Poststelle übernommen hatte. Aus Sicherheits- und Vertraulichkeitsgründen wurde diese externe Beauftragung beendet und die Poststelle wieder mit hauseigenem Personal besetzt.

Titel 546 13 Umzugskosten im Zusammenhang mit der Neubildung der Landesregierung

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|-------------|
| 250.000 € | - € | + 250.000 € |

Angesetzt ist der einmalige Bedarf für den Umzug der Fachabteilungen des MLV aus dem Dienstgebäude des ehemaligen MULNV am Emilie-Preyer-Platz in das aktuelle Dienstgebäude „Stadttor“. Der eigentliche Umzug erfolgte bereits Ende Oktober 2022, die Abschlussrechnung erfolgt jedoch erst im neuen Jahr.

Titel 686 10 Mitgliedsbeiträge

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|-------------|
| 321.200 € | 51.100 € | + 270.100 € |

Der für 2022 im Einzelplan 15 ausgewiesene Betrag spiegelt nicht den tatsächlichen Bedarf des MLV wieder, sondern ist als Einigungsergebnis zwischen dem MUNV und dem MLV über die zu leistenden Restzahlungen im laufenden Umressortierungsjahr 2022 zu verstehen. Darüber hinaus wurden Mittel für die Mitgliedschaften „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald“ (SDW) und „Deutsche Waldjugend e.V.“ (DWJ) haushaltsneutral aus ihrer bisherigen Verortung im Fachkapitel in das Zentralkapitel überführt.

Titelgruppe 60 Angelegenheiten der Informationstechnik

| Ansatz 2023 | Ansatz 2022 | Veränderung |
|--------------------|--------------------|--------------------|
| 1.088.000 € | 878.000 € | + 210.000 € |

Veranschlagt sind die Kosten insbesondere für die Beschaffung von IT-Programmen, die Anpassung vorhandener Programme an den aktuellen Stand und Updatekosten. Hinzu kommen Kosten im Rahmen des DV-Supports sowie für die Ersatzbeschaffung von IT-Geräten im Arbeitsplatz Umfeld. Des Weiteren sind Kosten für Wartungsverträge sowie für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien für die Informationstechnik zu berücksichtigen. Die Kosten der Mobilfunknutzung sind seit 2020 der Titelgruppe 60 hinzugeführt worden.

Darüber hinaus fallen Kosten durch die Inanspruchnahme von Leistungen des Landesbetriebes IT.NRW im Rahmen von Hosting, IT-Unterstützung und dem steigenden Einsatz von mobilen Lösungen (Telearbeit, Airwatch für iOS-Systeme und der IOS-Infrastruktur) an sowie die Bereitstellung und Nutzung von VoIP. Hier finden in den Planungen auch bereits erste Abschätzungen bzgl. des Einkaufes von Infrastrukturdiensten von IT.NRW oder Lizenzen von externen Anbietern für das E-Government-Gesetz NRW Beachtung.

Durch den Wechsel auf Windows10, Office 2016 im Rahmen des landesweit genutzten EA-Vertrages mit Microsoft fallen Lizenzkosten dauerhaft an (Nutzung von Software Assurance bei Microsoft-Lizenzen).

Auch werden erneut einige Server des MLV aktualisiert werden müssen.

Im zweiten Bereich ist mit steigenden Kosten bei der Inanspruchnahme von externen Leistungen im Rahmen des Aufbaus eines IT-Sicherheitsmanagementsystems zu rechnen.

Titelgruppe 62 Zentrum für ländliche Entwicklung

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|--------------------|----------------------|--------------------|
| 25.000 € | 25.000 € | 0 € |

Ziel des Zentrums für ländliche Entwicklung ist die Unterstützung und Begleitung der eigenständigen und nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums. Es ist Kontakt-

börse für die Informationsvermittlung und zugleich Anlaufstelle für den Erfahrungsaustausch im ländlichen Raum und fungiert als Bindeglied zwischen den im ländlichen Raum aktiven gesellschaftlichen Gruppen sowie zwischen staatlichen und nicht staatlichen Stellen.

Das Zentrum für Ländliche Entwicklung (ZeLE) bietet mit Online- und Präsenzveranstaltungen zu aktuellen Themen der ländlichen Räume ein Forum für alle, die im Beruf und Ehrenamt mit ländlicher Entwicklung und Dorfentwicklung befasst sind. Das ZeLE wird dafür dezentral in den Regionen tätig und arbeitet mit anderen Bildungsträgern in den ländlichen Räumen zusammen.

Titelgruppe 64 Obere Flurbereinigungsbehörde

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|--------------------|----------------------|--------------------|
| 59.000 € | 59.000 € | 0 € |

Das MLV ist nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz zugleich obere und oberste Flurbereinigungsbehörde. Zudem ist die Spruchstelle für Flurbereinigung beim MLV angesiedelt. Aus dem Titel werden die Aufgaben des laufenden Geschäfts der oberen Flurbereinigungsbehörde und der Spruchstelle für Flurbereinigung finanziert.

Titelgruppe 65 Oberste Jagd- und Fischereibehörde

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|--------------------|----------------------|----------------------|
| 4.050.000 € | 150.000 € | + 3.900.000 € |

Die oberste Jagd- und Fischereibehörde hatte im bisherigen Haushalt des ehem. MULNV keine gänzlich eigene Titelgruppe, sondern finanzierte seine Aufgaben aus diversen Ansätzen und in Teilen auch aus der entfallenen Jagdabgabe. Die nun in einer eigenen Titelgruppe etatisierten Mittel sollen die oberste Jagd- und Fischereibehörde in die Lage versetzen, die grundlegenden Aufgaben autark und ohne Querfinanzierung aus anderen Bereichen zu leisten.

Konkret dienen die nun eingestellten Mittel der Finanzierung von Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich des Jagd- und Fischereiwesens. Insbesondere werden, auf Basis der im Landesjagdgesetz beschriebenen Verbissgutachten, die im Koalitionsvertrag festgehaltenen Optimierungen und Intensivierungen bei der Erhebung und Auswertung von Verbissgutachten vorgenommen. Der Umbau hin zu klimaresilienten Wäldern, kann nur in einem Miteinander von Waldeigentümern und der Jägerschaft erfolgen. Demzufolge werden angepasste Wildmanagementpläne als ein Baustein entwickelt werden müssen, sowie Förderoptionen für die Umsetzung solcher Pläne berücksichtigt.

1.2 Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 15 020)

In diesem Kapitel sind die auf den Einzelplan 15 entfallenden Globalen Minderausgaben veranschlagt, die sich für das Haushaltsjahr 2023 auf rd. 23,7 Mio. € belaufen.

2. Fachkapitel im Ministerium

**2.1 Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Landschaftspflege
(Kapitel 15 030)**

Titel 537 11 Versuche und Untersuchungen

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|-------------|
| 130.000 € | - € | + 130.000 € |

Der für 2022 im Einzelplan 15 ausgewiesene Betrag spiegelt nicht den tatsächlichen Bedarf des MLV wieder, sondern ist als Einigungsergebnis zwischen dem MUNV und dem MLV über die zu leistenden Restzahlungen für die Politikfelder des MLV im laufenden Umressortierungsjahr 2022 zu verstehen.

Titel 547 10 Werkverträge Bodenzustandserhebung in den Wäldern NRW

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|-------------|
| 1.397.000 € | 895.000 € | +502.000 € |

Ca. alle 14 Jahre wird bundesweit eine Bodenzustandserhebung durchgeführt, um den Zustand der Waldböden zu erfassen. Die Durchführung erfolgt im gesetzlichen Auftrag nach § 41a Absatz 6 Nummer 1 BWaldG. Die Bodenzustandserhebung ist ein Gemeinschaftsprojekt von Bund und Ländern. Die Bundesländer erheben die Daten und werten sie für ihre Zwecke aus. Das Thünen Institut für Waldökosysteme koordiniert die BZE III in Zusammenarbeit mit dem BMEL und wertet die Daten bundesweit aus. Die Ergebnisse werden 2028 im Bundesbericht zur BZE III veröffentlicht.

Titel 633 00 Förderung von Machbarkeitsstudien Landesgartenschauen

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|-------------|
| 100.000 € | 100.000 € | 0 € |

Der Titel dient der Unterstützung kleiner und mittlerer Kommunen, die sich für die Durchführung einer Landesgartenschau interessieren und dazu als Voraussetzung der Bewerbung eine Machbarkeitsstudie erstellen wollen. Diese Studien werden mit pauschal 15.000 € unterstützt.

Titel 637 00 Vorfinanzierungen für Zwecke nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und nach dem Gesetz zur Landentwicklung

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|-------------|
| 2.150.000 € | 2.150.000 € | 0 € |

Ausgaben für den Bodenzwischenerwerb für Zwecke der Flurbereinigung, die spätestens nach Verwendung der erworbenen Grundstücke zurückfließen sowie in Flurbereinigungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Titel 683 00 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (Gartenbau)

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|---------------|
| 5.000.000 € | - | + 5.000.000 € |

Bedingt durch den Klimawandel steigt das Risiko witterungsbedingter Schäden wie z.B. Starkregen, Sturm, Hagel, Überschwemmungen, Frost oder Dürren. Insbesondere in hochwertigen Kulturen des Freiland- und Unterglasgartenbaus sowie der Baumschulen ist der Abschluss von Mehrgefahrenversicherungen zur Risikoabsicherung unabdingbar, um Betriebe nicht in Existenzgefährdung zu bringen.

Die Stärkung der Eigenvorsorge der Betriebe gegen witterungsbedingte Risiken ist im allgemeinen Interesse, um staatliche Ad-hoc-Leistungen nach Naturkatastrophen zu

Kapitel 15 030 Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Landschaftspflege

vermeiden (wie z.B. nach der Dürre 2018). Die Mittel sind dazu bestimmt, Zuwendungen für Versicherungen zur Deckung spezifischer witterungsbedingter Risiken im Gartenbau zu leisten, um damit einen Anreiz zum Abschluss von Mehrgefahrenversicherungen zu geben.

Titel 683 10 Verwendung der Zuweisungen des Bundes für sonstige Maßnahmen

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|--------------------|----------------------|--------------------|
| 500.000 € | 450.000 € | 50.000 € |

Im Testbetriebsnetz werden jährlich aktuelle Informationen zur Lage der Landwirtschaft (einschließlich des Garten- und Weinbaus), der Forstwirtschaft sowie der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei zweckgebunden vom Bund bereitgestellt. Grundlage bilden die Buchführungsabschlüsse von Betrieben, die nach einheitlichen Regeln und auf freiwilliger Basis erstellt werden. Das deutsche Testbetriebsnetz ist Teil des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen der Europäischen Union (INLB).

Inhaberinnen und Inhaber von Testbetrieben und buchführenden Stellen, die für nicht buchführungspflichtige Betriebe aus Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft und Fischerei Buchführungsarbeiten durchführen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen, erhalten für ihre Leistungen eine Prämie, die nach Beendigung des Kalender-/ Wirtschaftsjahres auszuzahlen ist.

Die entsprechenden Zuweisungen des Bundes sind bei Titel 231 10 etatisiert.

Titel 685 00 Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen für Versuche und Untersuchungen

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|--------------------|----------------------|--------------------|
| 1.056.000 € | 1.056.000 € | 0 € |

Ausgaben für Untersuchungen, die durch Dritte im Rahmen von Zuwendungen durchgeführt werden und für wissenschaftliche Begleituntersuchungen zu Fragen der umweltverträglichen, standortgerechten und tiergerechten Landwirtschaft und zum Bodenschutz.

Gefördert werden Versuche und Untersuchungen für eine umweltverträgliche und standortangepasste Landwirtschaft, kurz USL. Kennzeichnend sind die Orientierung an gesellschaftlichen Belangen (Tier- und Verbraucherschutz), Bedürfnissen der Praxis am Standort Nordrhein-Westfalen sowie Wissenstransfer als integrales Element.

Dies umfasst zum Beispiel die Themenfelder:

- Nachhaltige Nutzung des Produktionspotentials des Agrarstandorts Nordrhein-Westfalen
- Schutz der natürlichen Ressourcen
- Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen (Energie, Nährstoffe)
- Weiterentwicklung von Tierschutz und Tiergesundheit
- Qualitätssicherung entlang der Wertschöpfungskette und Anpassung an die Bedürfnisse des Marktes
- Förderung der Wirtschaftskraft und Attraktivität der ländlichen Räume.

Titel 686 10 Zuweisungen an Rennvereine aus der Totalisatorsteuer

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|-------------|
| 960.000 € | 960.000 € | 0 € |

Nach § 7 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065) erhalten die Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes eine Zuweisung in Höhe von bis zu 96 von Hundert des Aufkommens der Totalisatorsteuer (Kapitel 20 010 Titel 055 00), der Buchmachersteuer (Kapitel 20 010 Titel 056 00) und der Sportwettensteuer (Kapitel 20 010 Titel 058 00), die von Veranstaltern einer Sportwette mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Ausland für inländische Pferderennen abgeführt wird. Sie haben die Beträge zu Zwecken der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde zu verwenden. Die Anteile können für die einzelnen Rennvereine unterschiedlich bemessen werden. Sie dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Nettokosten der Durchführung der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde durch den jeweiligen Rennverein zu decken.

Bei der Bemessungsgrundlage für die Zuweisungen an die Rennvereine werden nicht berücksichtigt

- a) das Aufkommen der Totalisatorsteuer infolge von im Ausland stattfindenden Pferderennen und
- b) das Aufkommen der Buchmachersteuer und der Sportwettensteuer, das jeweils aus Anlass von Pferderennen im Ausland erzielt worden ist.

Titel 686 11 Zuweisungen an Rennvereine aus der Buchmachersteuer

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|-------------|
| 960.000 € | 960.000 € | 0 € |

s. Ausführungen bei Titel 686 10

Titel 883 31 Landesgartenschau 2023

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|-------------|
| 800.000 € | 1.500.000 € | -700.000 € |

Die Mittel dienen der Ausfinanzierung der Landesgartenschau 2023 in Höxter. Es handelt sich um die letzte Zahlung aus einer Zuwendung aus dem Jahr 2019.

Titel 883 32 Landesgartenschau 2026

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|---------------|
| 1.300.000 € | 200.000 € | + 1.100.000 € |

Die Mittel dienen der Ausfinanzierung der Landesgartenschau 2026 in Neuss. Es handelt sich um die zweite Zahlung aus einer Zuwendung aus dem Jahr 2022.

Titel 883 33 Internationale Gartenbauausstellung (IGA) 2027

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|---------------|
| 5.000.000 € | 3.800.000 € | + 1.200.000 € |

Die Mittel dienen der Ausfinanzierung der IGA 2027 in der Metropole Ruhr. Es handelt sich um die vierte Zahlung einer Zuweisung aus dem Jahr 2020.

Titelgruppe 60 Ausgaben im Zusammenhang mit der Festsetzung, Gewährung und Prüfung von EU-Zahlungen

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|-------------|
| 3.170.000 € | 2.588.200 € | + 581.800 € |

Im Zusammenhang mit den EU-Agrarzahlungen werden durch die EU-Kommission in Verbindung mit dem nationalen GAP-Strategieplan umfangreiche Kontrollen für die Zahlungen aus dem EGFL (Europäischer Garantiefonds für Landwirtschaft) und dem

ELER (Europäischer Fonds zur Förderung des Ländlichen Raums) vorgeschrieben. Diese Kontrollen umfassen zum einen Verwaltungs- und Plausibilitätskontrollen der Anträge sowie eine Überprüfung der Anträge vor Ort.

Kosten für die Zentrale-InVeKos-Datenbank (ZiD), die Internetplattform und das zentrale Kompetenzzentrum Flächenmonitoring (ZKF):

Das mit der Agrarreform 2003 eingeführte System der Betriebsprämien erfordert eine intensive Datenüberwachung auf Landes- und Bundesebene sowie eine zentrale Veröffentlichung von bestimmten Empfängern von Prämien. Die ZiD überwacht z. B. die eindeutige Vergabe von Betriebsnummern, die Kontrolle von Doppelbeantragungen, die Registrierung der Zahlungsansprüche, die Übertragung von Zahlungsansprüchen und die Angaben zu Cross Compliance-Kontrollen. Die Internetplattform dient dazu, zentral für Bund und alle Bundesländer Empfänger von Zahlungen zu veröffentlichen. Die Kosten für die ZiD und die Internetplattform sind von den Ländern anteilig zu tragen.

Im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) ist ein Flächenmonitoringsystem (FMS) einzuführen. Zur technischen Unterstützung der damit anfallenden Aufgaben haben die Länder und der Bund eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen, um ein „Zentrales Kompetenzzentrum Flächenmonitoring (ZKF)“ zu gründen und zu betreiben.

Kosten für die Vergabe der Aufgaben der Bescheinigenden Stelle an ein externes Unternehmen:

Das System der EU-Agrarfinanzierung sieht eine von der Zahlstelle funktionell unabhängige Bescheinigende Stelle vor, die als externe Prüfeinrichtung nach internationalen Prüfungsstandards und unter Berücksichtigung von Leitlinien der EU-Kommission die Zahlstelle während und nach dem Ende der betreffenden EU-Haushaltsjahre (jeweils 16. Oktober – 15. Oktober des Folgejahres) prüft und gegenüber der EU-Kommission den Jahresabschluss der Zahlstelle unter Berücksichtigung der bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme in Bezug auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Rechnungen und die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems bescheinigt.

Titelgruppe 63 Kleingartenwesen

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|-------------|
| 550.000 € | 550.000 € | 0 € |

Die Mittel dienen der in der Landesverfassung verankerten Förderung des Kleingartenwesens und umfassen

- Zuschüsse an die Landesverbände für Schulungen und Maßnahmen in den Bereichen Integration, Jugendarbeit und zur Umsetzung der Anforderungen an die vielfältigen sozialen Aufgaben im Bereich der Quartierentwicklung sowie
- Fördermittel zur Schaffung neuer und die Erneuerung bereits bestehender Dauerkleingartenanlagen und zur Umsetzung von Modellprojekten zur Weiterentwicklung des Kleingartenwesens als wichtigster Bestandteil des urbanen Gärtnerns, für naturnahe Gestaltung des Grünbereichs in den Städten, soziale Integration, neue Gartenformen und weitere Bereiche.

Auch für die im Rahmen der LAGA 2023 geplante, durch die Landesverbände der Kleingärtner durchgeführte gärtnerische Besucherberatung sind Mittel vorgesehen.

Titelgruppe 65 Überbetriebliche Maßnahmen

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|-------------|
| 2.265.000 € | 2.265.000 € | 0 € |

In der Titelgruppe sind überbetriebliche Maßnahmen zu aktuellen agrar- und ernährungswirtschaftlichen Themenschwerpunkten und Fragestellungen des ländlichen Raums etatisiert. Hierzu gehört unter anderem:

Absatzförderung für nordrhein-westfälische Agrarprodukte

Mit der Absatzförderung werden insbesondere zwei Zielsetzungen verfolgt. Einerseits sollen zur Steigerung der Wertschöpfung Unternehmen bei der Erschließung, Sicherung und Erweiterung des Marktsegments landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterstützt werden. Andererseits sollen Verbraucherinnen und Verbrauchern qualitätsrelevante

Merkmale land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse und ihre Produktionsweisen nähergebracht werden.

Im Rahmen der Absatzförderung werden auch der Landesehrenpreis für Lebensmittel NRW und der Ehrenpreis Meister.Werk.NRW verliehen.

Förderung des Ökologischen Landbaus

Aus dieser Titelgruppe wird insbesondere die Organisation und Durchführung der Aktionstage Ökolandbau NRW gefördert sowie Zuschüsse für den Förderwettbewerb „Ökomodellregionen NRW“ bereitgestellt. Ziel der Landesregierung ist die Förderung des ökologischen Landbaus in NRW durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Ökobetriebe in NRW. Für die Stärkung des Ökolandbaus in NRW sind gebündelte Aktivitäten zur Nutzung des wachsenden Biomarktes für die nordrhein-westfälische Landwirtschaft erforderlich. Mit Hilfe der Aktionstage Ökolandbau Landbau NRW als Informationsmaßnahme sollen bei Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren Informationsdefizite im Bereich des Ökolandbaus abgebaut, die Wiedererkennung von regional erzeugten Ökolebensmitteln und das Vertrauen in die gesetzlich überwachte "Öko-Qualität" gestärkt sowie der Erzeuger-Verbraucher-Dialog in Nordrhein-Westfalen gefördert werden.

Die Förderung von Öko-Modellregionen in Nordrhein-Westfalen ist ein weiterer Baustein zur Stärkung des ökologischen Landbaus in NRW und zur Umsetzung der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie, die eine Zielmarke von 20 % Ökolandbau in NRW bis 2030 vorsieht.

Ebenso sind in der Titelgruppe Mittel für die Durchführung der Initiative „NRW kocht mit Bio“ etatisiert. Die Initiative „NRW kocht mit Bio“ hat das Ziel den Bio-Anteil in der Außer-Haus-Verpflegung, der derzeit nach Schätzungen von Marktexperten auch in NRW bei nur rund 1 Prozent liegt, weiter zu steigern. Damit können weitere Absatzmöglichkeiten für nordrhein-westfälische Bioprodukte generiert werden.

Markt- und Preisberichterstattung

Zur Erfüllung von Datenlieferverpflichtungen gegenüber der Europäischen Kommission müssen Bund und Länder über aktuelle Markt- und Preisdaten verfügen. Die Markt- und Preisberichterstattung wird im Rahmen einer Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung organisiert.

Titelgruppe 67 Einzelbetriebliche Maßnahmen

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|---------------|
| 4.457.800 € | 7.305.700 € | - 2.847.900 € |

In der Titelgruppe sind verschiedene einzelbetriebliche Maßnahmen zu aktuellen agrarwirtschaftlichen Themenschwerpunkten etatisiert. Hierzu gehören insbesondere:

Frostschutzversicherung Obst- und Weinbau

Angesichts des Klimawandels nehmen die extremen Witterungsereignisse zu. Bereits in der Vergangenheit hat das Land immer wieder Mittel bereitgestellt, um Betriebe nach Einbußen bei der Ernte durch Risiken wie Sturm, Starkregen, Trockenheit und Frost zu unterstützen.

Mit den Haushaltsmitteln soll den Obst- und Weinbaubetrieben ein Anreiz in Form eines Zuschusses gegeben werden, eine Versicherung zur Abmilderung der durch Frost bedingten Ertragseinbußen abzuschließen und somit die eigenverantwortliche betriebliche Risikovorsorge zu stärken.

Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von agrarumweltbezogenen Maßnahmen

Dazu gehören u.a. gemeinsame Versuchsprojekte der Landesvereinigung Ökologischer Landbau NRW (LVÖ) e.V. zu Tierwohl, Pflanzenbau, Ökonomie und Fragen der Nachhaltigkeit des Ökolandbaus, die im Rahmen von Projektförderungen des Landes NRW unterstützt werden.

Außerdem werden aus dieser Titelgruppe Projekte der Anbauverbände des Ökologischen Landbaus gefördert. Die Mittel werden dabei insbesondere für Projekte, die der Betreuung und Beratung der ökologisch wirtschaftenden Betriebe und zukünftiger Ökobetriebe in NRW dienen, eingesetzt. Die Projekte der vier in NRW ansässigen Öko-Verbände sind für die Stärkung der nachhaltigen Effizienz in der Produktion, der Wettbewerbsfähigkeit bereits ökologisch wirtschaftender Betriebe und für die sinnvolle Nutzung der sich entwickelnden Bio-Märkte für umstellende Landwirte (und die neu dazugekommenen Umstellerbetriebe) von besonderer Bedeutung.

Diversifizierung

Weiterhin werden Organisationsausgaben, Strategiekonzepte und Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich gefördert. Die Maßnahmen dienen der Verbesserung der Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe durch Entwicklung und Aufbau zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und alternativer Einkommensquellen sowie die Erweiterung und Stärkung der Erwerbsgrundlagen zur Erhaltung und Schaffung von Beschäftigungspotenzialen im ländlichen Raum.

Des Weiteren werden z.B. Maßnahmen im Bienenzuchtsektor, der Kleintierzucht und –haltung, der Entwicklung tiergerechter Haltungsverfahren sowie des agrarwirtschaftlichen Wasser- und Bodenschutzes gefördert. Zudem erhalten der Landesverband der Gartenbauvereine NRW e.V. und die Deutsche Gesellschaft für Züchtungskunde e.V. eine jährliche Zuwendung.

Die bei diesem Titel ausgewiesene Ansatzabsenkung erklärt sich durch eine haushaltsneutrale Mittelumsetzung in den Titel 15 080 / 683 11 „Landesanteil – Markt und standortangepasste Landbewirtschaftung“.

Titelgruppe 70 Verwendung der Fischereiabgabe

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|-------------|
| 1.113.000 € | 1.113.000 € | 0 € |

Gemäß § 36 Absatz 2 Landesfischereigesetz NRW (LFischG) vom 22.06.1994 (GV.NRW. S. 516, ber. S. 864), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) wird mit der Gebühr für den Fischereischein eine Fischereiabgabe in gleicher Höhe erhoben, die der obersten Fischereibehörde zufließt und nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen zur Förderung der Fischerei zu verwenden ist.

Titelgruppe 72 Verwendung der Mittel aus Auflagen für Wasserrechte zum Ausgleich von Schäden in der Fischerei

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|-------------|
| 400.000 € | 400.000 € | 0 € |

Bei der Verleihung von Wasserrechten werden den Berechtigten Auflagen erteilt, um nachteilige Wirkungen auf die Fischerei abzumildern oder auszugleichen.- § 40 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes Nordrhein-Westfalen vom 22.06.1994 (GV.NRW. S. 516, ber. S. 864), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Verbindung mit §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), das zuletzt durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) m.W.v. 31.08.2021 geändert worden ist.

Titelgruppe 73 Klimaangepasste Waldbewirtschaftung

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|-------------|
| 800.000 € | 800.000 € | 0 € |

Haushaltstechnisch wurde diese Titelgruppe im Rahmen der Umressortierung 2022 neu geschaffen. Die Mittel wurden haushaltsneutral aus der Titelgruppe 15 030 / 76 hierher umgesetzt.

Die klimatischen Veränderungen bedingen eine Anpassung der Waldbewirtschaftung einschließlich eines umfassenden Waldumbaus. Die bereits entstandenen großen Waldschäden sind klimaadaptiv wieder zu bewalden, weitere Flächenschäden sind durch präventive Maßnahmen zu minimieren. Erforderlich ist dazu die Weiterentwicklung bestehender Konzepte und Instrumente, auf Grundlage neuester relevanter Daten und Informationen. Die Wissensgrundlage ist daher durch wissenschaftliche Untersuchungen, Erhebungen und übergreifenden fachlichen Austausch zu verbessern. Der Wissenstransfer in die forstliche Praxis ist durch Publikationen, digitale Angebote, Veranstaltungen, Messebeteiligungen, Schulungen und Demonstrationsvorhaben auszubauen.

Kapitel 15 030 Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Landschaftspflege

1. Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Implementierung der Instrumente für die Waldbewirtschaftung im Klimawandel (Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie Wald): 500.000 €
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Wissensgrundlage (Untersuchungen, Erhebungen, fachliche Kooperation etc.): 150.000 €
3. Maßnahmen zum Wissenstransfer in die forstliche Praxis (Publikationen, digitale Angebote, Veranstaltungen, Messebeteiligungen, Schulungen und Demonstrationsvorhaben etc.): 100.000 €
4. Maßnahmen zur Verbesserung von Logistik und Mobilisierung: 50.000 €

Titelgruppe 74 Landesprogramm Dorferneuerung

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|---------------------|----------------------|----------------------|
| 28.000.000 € | 50.000.000 € | -22.000.000 € |

Die ländlich geprägten Regionen in Nordrhein-Westfalen stehen hinsichtlich der demografischen Entwicklung und ihrer Auswirkungen auf Angebote der Daseinsvorsorge in den Dörfern, ihrer Erreichbarkeit sowie der Infrastruktur insgesamt vor besonderen Herausforderungen. Gefördert werden konzeptionelle Maßnahmen und baugestalterische Maßnahmen in den Dörfern zur Erhöhung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsqualität, sowie Maßnahmen die der Sicherung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung und der Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung dienen.

Damit wird es den Ortschaften ermöglicht, sich an die aktuellen wirtschaftlichen, demografischen und soziokulturellen Veränderungen anzupassen.

Der Haushalt 2022 enthält einen einmaligen Sonderauftrag, der in 2022 erfolgreich abgearbeitet wurde.

Titelgruppe 75 Forstwirtschaft

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|---------------|
| 4.337.100 € | 1.005.000 € | + 3.332.100 € |

Zur Unterstützung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bei der nachhaltigen Waldbewirtschaftung werden Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald und im Körperschaftswald gewährt. Ziel dieser Zuwendungen ist unter anderem die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung des Klimawandels, die Wiederherstellung und Erhaltung der verschiedenen Funktionen der Waldböden und damit die Sicherung der Stabilität des Waldes, sowie die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur. Zur weitergehenden Unterstützung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer werden im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums auch EU-Mittel genutzt. Daneben werden auch von Seiten des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe der Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes Mittel bereitgestellt. Die Mittel der Titelgruppe 75 werden dabei überwiegend zur Kofinanzierung von Bundes- und EU-Mitteln verwendet. Rund 1,2 Mio. € der Titelgruppe werden dabei genutzt, um Maßnahmen der Kalamitätsbewältigung zu unterstützen. Hier geht es in erster Linie um die Wiederherstellung der geschädigten Infrastruktur.

Darüber hinaus werden die hier veranschlagten Mittel für Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände und für den forstlichen Wegebau eingesetzt. Insbesondere die Waldbrände in Folge der Dürren in den Sommern 2018, 2019, 2020 und 2022 haben gezeigt, dass auch in Nordrhein-Westfalen die Waldbrandgefahr in Folge des Klimawandels deutlich zunimmt. Der wachsenden Waldbrandgefahr muss mit einer Vielzahl von Maßnahmen entgegengewirkt werden, insbesondere auch mit präventiven, technischen Maßnahmen im Wald. Hierzu zählen Wasserentnahmestellen (Löschteiche, Zisternen), totholzfreie Schneisen für Riegelstellungen, die Pflege des Lichtraumprofils von Zufahrtswegen, die Pflege von Schutzschneisen u.a. Die im Haushalt 2023 eingestellten weiteren Mittel sollen zur Förderung von Maßnahmen der Waldbrandprävention im Privat- und Kommunalwald dienen.

Titelgruppe 76 Strukturunterstützung Privatwald

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|--------------|---------------|--------------|
| 26.485.300 € | 19.000.000 € | +7.485.300 € |

Die Landesregierung unterstützt den Privatwald bei der Bewirtschaftung seiner Waldflächen auf der Grundlage des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes. Eine besondere Bedeutung haben hierbei die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, mit denen die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel überwunden werden sollen. Aufgrund der Einführung der sog. direkten Förderung forstlicher Betreuungsdienstleistungen müssen die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse hierbei selbst mehr Verantwortung übernehmen. Die aktuell vorhandenen Strukturen stoßen hierbei an ihre Grenzen. Um speziell hier weitere Schwerpunkte setzen zu können, wurde die Titelgruppe 76 umbenannt und einzelne Elemente, die in erster Linie der klimaangepassten Waldbewirtschaftung dienen, in die neu geschaffene Titelgruppe 73 verschoben.

Die Umsetzung der direkten Förderung stellt für viele, der zumeist wenig professionalisierten Zusammenschlüsse eine enorme Herausforderung dar. Daher ist vorgesehen, die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines Sofortprogramms zur Strukturunterstützung zusätzlich zu fördern. Die Förderung zielt darauf ab, den Professionalisierungsgrad der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu erhöhen.

Titelgruppe 77 Holzwirtschaft

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|-------------|
| 730.000 € | 730.000 € | 0 € |

Die wirtschaftliche Verwendung von Holz als nachwachsendem Rohstoff ist für den Klimaschutz und die postfossile Bioökonomie von herausragender Bedeutung. Es bedarf einer effizienten und optimalen Verwendung, dazu sind Möglichkeiten der Substitution, der zirkulären Nutzung bzw. Kaskadennutzung und des Recyclings zu prüfen und zu entwickeln.

Dabei gilt es, die Weiterverarbeitung bzw. die Verarbeitungstiefe des Rohstoffes Holz in Nordrhein-Westfalen zu sichern und auszubauen, um das gesamte Wertschöpfungspotenzial vor Ort zu heben. Dadurch wird zudem die Forst- und Holzwirtschaft als Vorreiter eines ressourcenschonenden und umweltfreundlichen Wirtschaftszweiges gestärkt.

Titelgruppe 78 Wiederaufforstung der Wälder gem. "Schmallenberger Erklärung"

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|--------------|---------------|---------------|
| 24.248.400 € | 35.397.100 € | -11.148.700 € |

In den zurückliegenden Jahren haben Stürme, Dürren und Borkenkäferbefall zu massiven Schäden in den Wäldern Nordrhein-Westfalens geführt. Seit 2018 sind Schadholzmengen im Umfang von deutlich über 40 Mio. Kubikmetern angefallen. Insgesamt ist eine Fläche von über 130.000 Hektar von den Schäden betroffen. Ein Großteil dieser Waldflächen muss durch aktive Maßnahmen wiederbewaldet werden. Die Unterstützung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bei der Wiederbewaldung wird in den kommenden Jahren eine wichtige Aufgabe der Landesregierung sein.

In 2023 sind dazu in der Titelgruppe 78 Mittel im Umfang von gut 24.200.000,- € eingestellt. Daneben stehen Verpflichtungsermächtigungen in einer Gesamthöhe von 20.000.000,- € zur Verfügung, um die mehrjährige Finanzierung dieser Fördermaßnahmen zu ermöglichen.

Das wichtigste Instrument zur Unterstützung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bei der Wiederbewaldung der Kalamitätsflächen sind die Förderrichtlinien Extremwetterfolgen.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen extremer Wetterereignisse im Privat- und Körperschaftswald in Nordrhein-Westfalen (FöRI Extremwetterfolgen)

Mit den Förderrichtlinien Extremwetterfolgen wird das Ziel verfolgt, Schäden, die durch großflächige Extremwetterereignisse wie Sturm, Dürre und Borkenkäferbefall auf Nadelwaldflächen verursacht wurden, zu bewältigen. Ein zentrales Instrument hierfür war bisher die Räumung von Kalamitätsflächen und die Durchführung insektizidfreier Waldschutzmaßnahmen. Aufgrund der positiven Entwicklungen auf dem Holzmarkt wurde diese Förderung der Aufarbeitung von Kalamitätsholz jedoch zu Beginn des Jahres 2022 eingestellt. Im Fokus steht nun vor allem die Förderung der Wiederbewaldung. Durch die Bündelung verschiedener Maßnahmen und die Gewährung eines flächenbezogenen Festbetrages konnten die Richtlinien in der Anwendung deutlich vereinfacht werden. Ziel der Förderung der Wiederbewaldung ist die Schaffung klimaplastischer ökologisch stabiler Mischwälder, die über eine ausreichende Stabilität und Resilienz verfügen, um die multifunktionalen Anforderungen der Gesellschaft bestmöglich erfüllen zu können.

| |
|---|
| 2.2 Verbraucherschutz (Kapitel 15 040) |
|---|

Titel 634 12 Erstattung von Entschädigungen bei Tierverlusten durch Seuchen an das "Sondervermögen Tierseuchenkasse"

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|-------------|
| 900.000 € | 900.000 € | 0 € |

Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer, deren Tiere aufgrund behördlichen Anordnung zur Tierseuchenbekämpfung getötet wurden, haben einen Rechtsanspruch auf Entschädigung.

Gemäß § 20 Absatz 1 TierGesG hat das Land die Entschädigung zu leisten, allerdings nur zur Hälfte soweit von Tierhaltern für bestimmte Tierarten zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben werden. Eine solche Beitragserhebung erfolgt in NRW durch die Tierseuchenkasse, die als Sondervermögen an die Landwirtschaftskammer NRW angebunden ist. Dementsprechend hat das Land die Hälfte der zu zahlenden Entschädigungen zu tragen.

Gemäß § 21 AG TierSG TierNebG NRW setzt die Tierseuchenkasse aufgrund der Niederschrift über die Schätzung den Schätzwert und die Höhe der Entschädigung für die Tierverluste durch schriftlichen Bescheid fest.

Neben dem Wert für die getöteten oder geschlachteten Tiere umfasst der Entschädigungsanspruch zudem die Kosten für die Tötung oder Schlachtung sowie weitere Kosten, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen, z.B. die Tierkörperbeseitigungskosten sowie die Schätzkosten.

Die Ausgaben sind aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zu leisten. Die Entschädigung wird zunächst in Gänze durch die Tierseuchenkasse ausgezahlt. Der Anteil des Landes daran wird der Tierseuchenkasse danach erstattet.

Titel 683 12 Veterinärbehördliche Zwecke, Tierseuchenbekämpfung, Tiergesundheit und Tierschutz

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|--------------------|----------------------|--------------------|
| 4.228.000 € | 4.328.000 € | - 100.000 € |

Nach § 7 des AGTierGesG TierNebG NRW kann die Tierseuchenkasse für die dort aufgezählten Tatbestände Beihilfen leisten, u.a. für Maßnahmen der Reinigung und Desinfektion, für die Vernichtung von Futtermitteln und Eiern oder für die Laboruntersuchungen zur Tierseuchenprävention. Das Land legt jährlich fest, in welcher Höhe eine Beteiligung des Landes an den Beihilfen erfolgt. Die beihilfefähigen Maßnahmen dienen der Tierseuchenprävention. Der Veränderungsbetrag wird haushaltsneutral in Kapitel 040 Titelgruppe 73 umgesetzt.

Titel 684 10 Zuschüsse für laufende Zwecke an Verbraucherverbände

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|---------------------|----------------------|--------------------|
| 29.290.000 € | 21.690.000 € | + 7.600.000 € |

Die Verbraucherzentrale NRW ist eine wichtige Stütze und unabhängige Beraterin für die Verbraucherinnen und Verbraucher in Nordrhein-Westfalen. Das Angebot reicht von aktuellen Informationen über persönliche Beratung bis hin zur Rechtsberatung und -vertretung. Sie unterhält aktuell 63 örtliche Beratungsstellen.

Die Landesregierung hat am 01.02.2021 eine mehrjährige Vereinbarung mit der Verbraucherzentrale NRW abgeschlossen. Diese Vereinbarung über die Zusammenarbeit in den Jahren 2021 bis 2025 schafft eine solide Grundlage für die Verbraucherarbeit in Nordrhein-Westfalen und ermöglicht einen moderaten Ausbau.

Die institutionelle Förderung wird darüber hinaus für die weitere notwendige Digitalisierung der Verbraucherarbeit und für das Erschließen neuer Zugangswege für die Verbraucherinnen und Verbraucher genutzt werden.

Für 2023 ist – entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarung – eine weitere Erhöhung der institutionellen Förderung um 600.000 € auf nunmehr 22,29 Mio. € vorgesehen. Mit dieser Erhöhung wird die Verbraucherzentrale NRW in die Lage versetzt, die

anstehenden Tarifsteigerung zu übernehmen und das örtliche Beratungsstellennetz in Absprache mit den Städten und Gemeinden weiter auszubauen. Die in 2023 vorgesehene Erhöhung der Förderung ermöglicht es der Verbraucherzentrale NRW, das Angebot für die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen zielgerichtet weiter auszubauen und weiter zu verbessern.

Neben der institutionellen Förderung ist die Fortführung mehrjähriger Projekte der Verbraucherzentrale NRW sowie sonstiger Maßnahmen zur Information und Unterrichtung der Öffentlichkeit im gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verbraucherschutz vorgesehen. Schwerpunkte sollen dabei unter anderem die Auswirkungen der Inflation und Energiepreissteigerungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, die digitalen Umwälzungen in allen Lebensbereichen sowie Fragen der Finanz- und Verbraucherkompetenz sein. In Zeiten der Krise ist die Stärkung von Verbraucherbildung und Finanzkompetenz eine zentrale Aufgabe des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes.

Angesichts der Energiepreiskrise und angespannten Gasversorgungssituation passt die Verbraucherzentrale NRW insbesondere ihre digitalen Informations- und Beratungsangebote wie Videochatberatungen und kompakte Online-Seminare zu aktuellen Energiethemen an, um das gesteigerte Interesse der Bevölkerung an Energieeinsparmaßnahmen, die soziale Dimension der Energiepreiskrise sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Energieschulden bedienen zu können und möglichst vielen ratsuchenden Verbraucherinnen und Verbrauchern einen leichten Zugang zu Sparmöglichkeiten und konkreten Hilfsangeboten zu eröffnen. Dazu sollen insbesondere digitale Kommunikationsformate bedarfsgerecht und innovativ stärker forciert und ausgebaut werden.

Beispielhaft ist hier das geplante mehrjährige Energieprojekt der Verbraucherzentrale NRW zu nennen, das entsprechend der Ausführungen im Koalitionsvertrag fortgesetzt werden soll und darauf abzielt, Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Energiepreiskrise zu begleiten und Anreize und Lösungsmöglichkeiten zur Energie- und CO₂-Einsparung sowie Vermeidung von Energieschulden aufzuzeigen.

**Titel 685 11 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen
Begleitmaßnahmen EU-Schulprogramm**

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|--------------------|----------------------|--------------------|
| 370.000 € | 370.000 € | 0 € |

Gemäß EU-VO 1308/2013 Artikel 23 und Artikel 26 muss das EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch durch Begleitmaßnahmen flankiert werden. Hierfür werden landesseitig Mittel bereitgestellt, um Projekte im Bereich Ernährungsbildung und Kommunikation zu fördern. Die jeweiligen Maßnahmen, z.B. der Verbraucherzentrale, richten sich an die Zielgruppe des EU-Schulprogramms NRW. Sie haben zum Ziel, Kindern ein gesundes sowie nachhaltiges Ernährungsverhalten nahezubringen. Beispielhaft ist hier für 2023 das Projekt der Verbraucherzentrale NRW EAT Kind zu nennen, das bei der Geschmacks- und Sinnesbildung ansetzt und sowohl Schüler und Schülerinnen und Lehrkräfte direkt anspricht, als auch Multiplikatoren für die Lebenswelt Kita. Auch sollen weiterhin Landfraueneinsätze und die „Kinder lernen Kochen Tour“ an den teilnehmenden Schulen ermöglicht werden, um das Thema „gesundes Schulfrühstück“ zu transportieren.

Zudem sind Aktivitäten im Bereich Schul- und Kitagärten oder Hochbeete sowie weitere Ernährungsbildungsangebote z.B. mit Schwerpunkten in der nachhaltigen Ernährung und der Wertschätzung von Lebensmitteln als Begleitmaßnahmen des EU-Schulprogramms NRW möglich.

Titel 686 10 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland Verbraucherschutz

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|--------------------|----------------------|----------------------|
| 2.952.400 € | 7.702.400 € | - 4.750.000 € |

Aus Vereinheitlichungsgründen wurden die Mittel, aus denen hauptsächlich personalkostenintensive Angebote der Verbraucherzentrale finanziert werden, im Titel 684 10 gebündelt. Dies erklärt die hier vorgenommene Absenkung. Darüberhinausgehende Bedarfe des Verbraucherschutzes sind weiterhin hier etatisiert.

Ein Schwerpunkt im Bereich des Verbraucherschutzes wird auf zielgruppenspezifische Angebote, unter anderem für die Gruppe der älteren Menschen, gelegt. In den vergangenen Jahren wurde in Zusammenarbeit mit der Verbraucher Initiative e.V. sowie der Landesseniorenvertretung NRW das Veranstaltungsformat "Forum 60plus" entwickelt, um den Dialog zu Fragen des Verbraucherschutzes in den örtlichen Seniorenvertretungen und Senioreneinrichtungen anzustoßen. Um ältere Verbraucherinnen und Verbraucher zukünftig zuverlässig und rund um die Uhr zu verschiedenen Themen informieren zu können, wird unter dem Projekttitel "Verbraucher60plus" ein ergänzendes digitales Angebot mit einer zentralen Webseite als Anlaufstelle und Wegweiser für ältere Verbraucherinnen und Verbraucher etabliert, um diese über verschiedene Themen zuverlässig, interaktiv und rund um die Uhr zu informieren. Das digitale Angebot soll in 2023 weiter ausgebaut werden und die bewährten Präsenzveranstaltungen in Kooperation mit örtlichen Seniorenvertretungen weiterhin stattfinden.

Gemeinschaftsverpflegung, nachhaltige Ernährung, Reduzierung von Lebensmittelverlusten

Ein weiterer Schwerpunkt im Bereich des Verbraucherschutzes liegt in der gesunden und nachhaltigen Ernährung sowie der Gemeinschaftsverpflegung. Damit die Transformation des Ernährungssystems gesamtgesellschaftlich gelingen kann, ist die Einbeziehung der Verbraucherinnen und Verbraucher eine zwingende Voraussetzung. Dies geschieht optimaler Weise einerseits über Maßnahmen der Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung, beispielsweise über Beteiligungsformate in verschiedenen Settings. Andererseits müssen die Rahmenbedingungen für nachhaltige Ernährung und somit faire Ernährungsumgebungen geschaffen werden. Hier bietet die Gemeinschaftsverpflegung, beispielsweise auf kommunaler Ebene, vielfältige Ansatzpunkte. Folglich werden Maßnahmen gefördert, die die institutionelle Verpflegung adressieren und dabei unterstützen, Kriterien einer nachhaltigen, gesunden, klimafreundlichen Ernährungs- und Beschaffungsweise umzusetzen und Verbraucher und Verbraucherinnen für eine nachhaltige Ernährung zu sensibilisieren.

Über die im Jahr 2021 eingerichtete Vernetzungsstelle Seniorenernährung wird der Fokus u.a. auf die Verbesserung der Verpflegungssituation in stationären Pflegeeinrichtungen gelegt. Die Vernetzungsstelle bietet den Akteuren und Akteurinnen ein um-

fangreiches Vernetzungs-, Fortbildungs- und Veranstaltungsprogramm an und begleitet bei Prozessen vor Ort. Das Projekt NEiS – nachhaltige Ernährung im Studienalltag, richtet sich an die Zielgruppe der jungen Erwachsenen. Über die Zusammenarbeit mit Universitäten und Studierenden soll für die Themen einer nachhaltigen Ernährung sensibilisiert und Veränderungen im Hochschulumfeld angestoßen und unterstützt werden. Das Pilotprojekt „Schulverpflegung auf kommunaler Ebene nachhaltig gestalten“ in der Stadt Essen unterstützt die Akteure und Akteurinnen im Sinne des Whole School Food Approaches zu den Themenbereichen Verpflegung, Ernährungsbildung, Ausschreibung und Beschaffung aktiv zu werden.

Titel 686 11 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland Schulprogramm

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|--------------------|----------------------|--------------------|
| 3.235.000 € | 3.235.000 € | 0 € |

Die Förderung einer ausgewogenen und gesunden Schulverpflegung ist für die Landesregierung eine wichtige Aufgabe. Möglichst viele Kinder an Obst und Gemüse heranzuführen und ihr Ernährungsverhalten langfristig gesünder zu gestalten, ist deshalb das Ziel des EU-Schulprogramms, Programmteil Obst und Gemüse NRW.

Das EU-Schulprogramm setzt sich aus den beiden Programmteilen Schulobst und -gemüse sowie Schulmilch zusammen. Das Schulobst und -gemüseprogramm ist eine Kofinanzierung zwischen Landesmitteln, die in diesem Titel veranschlagt werden und EU-Mitteln (Kapitel 15 090; Titel 686 71). Der Programmteil Schulmilch wird zu 100% aus EU-Mitteln finanziert.

Titel 686 12 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland Veterinärwesen

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|--------------------|----------------------|--------------------|
| 512.600 € | 512.600 € | 0 € |

Die Förderung von Projektmaßnahmen im Bereich des Tierschutzes, der Tiergesundheit und sonstiger veterinärbehördlicher Zwecke werden hier fokussiert.

Titel 892 12 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|-------------|
| 750.000 € | 750.000 € | 0 € |

Die Landesregierung unterstützt mit einem Förderprogramm die nordrhein-westfälischen Tierheime bei Baumaßnahmen, Sanierungen etc. Das Tierheimförderprogramm wird seit Jahren sehr gut angenommen und die Nachfrage besteht ständig. Dies liegt vor allem auch am hohen Abnutzungsgrad bei den baulichen Substanzen durch die „tierischen Bewohner“.

Titelgruppe 72 Nutztierhaltungsstrategie

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|---------------|
| 5.084.200 € | 2.281.900 € | + 2.802.300 € |

Die Projektgruppe Nutztierstrategie entwickelt praxisorientierte Methoden zur Weiterentwicklung der Nutztierhaltung unter ausgewogener Berücksichtigung von Tierwohl, Umweltbelangen und ökonomischen Aspekten. Ausgewählte Ergebnisse werden veröffentlicht.

Zur Entwicklung einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierstrategie ist es unabdingbar, den Konzepten wissenschaftliche Erkenntnisse zu Grunde zu legen. In verschiedenen Bereichen wird dabei Neuland betreten. Um auch hier faktenbasierte Grundlagen zu schaffen, müssen wissenschaftliche Einrichtungen im Rahmen der Projektförderung mit der Bearbeitung entsprechender Fragestellungen betraut werden.

Stall der Zukunft

Als konkretes Projekt wird ein „Stall der Zukunft“ für Schweine errichtet. Der Schweinestall der Zukunft soll zeigen, wie eine nachhaltige Nutztierhaltung aussehen kann: Mehr Platz, mehr Licht und Beschäftigung und Auslauf für die Tiere bei gleichzeitiger Reduzierung der Emissionen im Sinne des Umweltschutzes.

Ziel ist die Entwicklung und Erprobung neuartiger Stallsysteme unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte „Verbesserung des Tierwohls“, „Reduzierung negativer

Umweltwirkungen“ und „Steigerung der Verbraucherakzeptanz“. Zwei unterschiedlichen Stallsysteme bieten ein erhöhtes Platzangebot für die Tiere, strukturierte Funktionsbereiche, organisches Beschäftigungsmaterial, Außenklimakontakt und technische Verfahren zur Kot-Harn-Trennung, um Emissionen zu reduzieren.

Die Ställe werden darüber hinaus der Aus- und Weiterbildung dienen und sollen wichtige Erkenntnisse über den Betrieb und das Management von Außenklimaställen, zum Beispiel hinsichtlich des Tier- und Emissionsverhaltens liefern. Ebenfalls soll im Rahmen des Pilotprojektes erprobt werden, wie Hemmnisse bei der Umstellung von Ställen nach Tierwohl-Aspekten, etwa durch baurechtliche oder hohe Umweltvorgaben, abgebaut werden und so Umstellungen beschleunigt werden können.

Titelgruppe 73 Landestierschutzbeauftragte

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|-------------|
| 300.000 € | - € | + 300.000 € |

Zum Portfolio der Landestierschutzbeauftragten gehört u.a. die Auslobung jährlicher Preise für herausragende Tierschutzprojekte, das Engagement für den Auf- und Ausbau eines Netzwerks von Wildtierauffangstationen sowie die Durchführung fachbezogener Veranstaltungen zu Tierschutzthemen, z. B. Kampagnen + Infoveranstaltung zu verschiedenen tierschutzfachlichen Themen wie u.a. aktuell dem illegalem Welpenhandel, zu Tierversuchen, zum Kükentötungsverbot sowie zu Alternativen zur CO₂-Betäubung in Schlachtbetrieben. Darüber hinaus unterstützt die Landestierschutzbeauftragte Tierheime durch projektbezogene Förderungen z.B. für Bildungsprojekte für Jugendliche oder für tiertherapeutische Projekte.

Nachdem die Landestierschutzbeauftragte ihre Aufgaben bisher aus verschiedenen Ansätzen des Hauses finanziert hatte, werden die für diese Aufgaben benötigten Mittel nun in einer eigenen Titelgruppe gebündelt.

2.3 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Kapitel 15 080)

Die GAK ist das zentrale Instrument der Landesregierung zur Entwicklung der nordrhein-westfälischen Land- und Forstwirtschaft und des gesamten ländlichen Raums. Sie ermöglicht eine Teilhabe aller Regionen an der Agrarstrukturförderung und dient damit der Umsetzung des Verfassungsziels für gleichwertige Lebensverhältnisse zu sorgen.

Die nordrhein-westfälische Politik ist auf Nachhaltigkeit ausgerichtet, trägt diesem Anliegen Rechnung und zielt darauf ab, Agrar- und Umweltpolitik so aufeinander abzustimmen und zu verzahnen, dass

- möglichst viele bäuerliche Betriebe erhalten und weiterentwickelt,
- umweltverträgliche und wirtschaftlich tragfähige Standortbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum geschaffen sowie
- umweltverträgliche und standortangepasste Formen der Landbewirtschaftung und eine flächengebundene und artgerechte Tierhaltung gefördert werden.

Die einzel- und überbetrieblichen Maßnahmen greifen ineinander und ergänzen sich. Synergieeffekte ergeben sich insbesondere durch die Einbindung einzelner Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den nordrhein-westfälischen Entwicklungsplan zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung).

Titel 683 10, 683 11 Markt- und standortangepasste Landwirtschaft

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|---------------------|----------------------|----------------------|
| 34.578.500 € | 32.173.300 € | + 2.405.200 € |

Im Rahmen dieses Titels sind verschiedene Einzelmaßnahmen des Förderbereiches 4 „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landwirtschaft einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ des GAK-Rahmenplans veranschlagt. Derzeit werden folgende fünfjährigen Fördermaßnahmen in NRW hierüber ausfinanziert (laufende Bewilligungen) oder neu gefördert: a) Ökologischer Landbau b) Agrarumweltmaßnahme (AUM) Grünlandextensivierung c) AUM Anbau vielfältiger Kulturen d) AUM Zwischenfruchtanbau e) Anbau mehrjähriger Wildpflanzen.

Neu hinzu gekommen ist der sog. Erschwernisausgleich, der an Betriebe gezahlt wird, die vom Verbot der Anwendung von Herbiziden und Insektiziden in Naturschutzgebieten betroffen sind.

Der Bund erhöht seinen in Titel 683 10 etatisierten Förderanteil auf 20.747.100 €. Die in Titel 683 11 etatisierten Landeskofinanzierungsmittel werden entsprechend auf 13.831.400 € angehoben.

Titel 683 30, 683 31 Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|--------------------|----------------------|----------------------|
| 5.000.000 € | - € | + 5.000.000 € |

Im Rahmen dieser Titel sind Mittel zur Förderung der Sommerweidehaltung als Maßnahme des Förderbereiches 4 „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landwirtschaft einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ des GAK-Rahmenplans veranschlagt. Der Bund stellt dem Land Nordrhein-Westfalen für 2023 3 Mio. € für diesen Förderzweck zur Verfügung (Titel 683 30), zum vollen Abruf der verfügbaren Bundesmittel beteiligt sich das Land mit einer Kofinanzierung von 2 Mio. € (Titel 683 31).

Titelgruppen 61, 71 Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|-------------|
| 1.660.000 € | 1.660.000 € | 0 € |

Im Rahmen dieser Titelgruppen sind Ausgaben für die Maßnahmen der Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere nach dem GAKG (Bundes- und Landesmittel) veranschlagt. Titelgruppe 61 enthält Bundesmittel i.H.v. 996.000 €, in Titelgruppe 71 ist die entsprechende Landeskofinanzierung von 664.000 € etatisiert.

Die Förderung hat eine große Bedeutung, die Ziele zur Verbesserung des Tierwohls und der Nachhaltigkeit bei der Haltung von Milchkühen und Schweinen zu erreichen. Vor dem Hintergrund der angespannten Situation in der Nutztierhaltung ist es unerlässlich, einen entsprechen Anreiz für eine möglichst breite Teilnahme der Betriebe an dem Förderprogramm zu geben, um so auch die politisch prioritär verfolgten NRW-Initiativen zur Neuausrichtung der Nutztierhaltung zu unterstützen.

Titelgruppen 62, 72 Entwicklungskonzepte/Regionalmanagement

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|---------------|
| 5.490.500 € | 6.856.600 € | - 1.366.100 € |

Veranschlagt sind Mittel für Zuschüsse zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes, und des Nutzungstausches, für die Schaffung konzeptioneller Grundlagen für die ländliche Entwicklung und für das Regionalbudget als Maßnahmen des Förderbereiches 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ des GAK-Rahmenplans. Der Bund hat seine in Titelgruppe 62 etatisierten Mittel auf 3.294.300 € gekürzt. Entsprechend sinkt die in Titelgruppe 72 etatisierte Landeskofinanzierung auf 2.196.200 € ab.

Titelgruppen 63, 73 Dorferneuerung und ländliche Siedlung

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|---------------------|----------------------|----------------------|
| 19.209.100 € | 17.104.500 € | + 2.104.600 € |

Veranschlagt sind die Mittel für Zuschüsse zu Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen Raum und zur Dorferneuerung als Maßnahmen des Förderbereiches 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ des GAK-Rahmenplans. Die in Titelgruppe 63 etatisierten Bundesmittel wachsen auf 11.525.100 € an. Die in Titelgruppe 73 veranschlagten Landes-
kofinanzierungsmittel steigen entsprechend auf 7.684.000 €.

Titelgruppen 64, 74 Einzelbetriebliche Förderung, Ausgleichszulage

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|---------------------|----------------------|-----------------------|
| 28.312.500 € | 16.440.600 € | + 11.871.900 € |

Einzelbetrieblichen Förderung

Ziel des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) ist es, nachhaltig wirtschaftende Betriebe mit flächengebundener Tierhaltung und tiergerechten Haltungsformen zu entwickeln und wettbewerbsfähig zu machen.

Es werden ausschließlich Investitionen gefördert, die besondere Anforderungen in Bezug auf Tier-, Umwelt-, Klima- oder Verbraucherschutz erfüllen.

Ab dem Jahr 2023 sollen investive Maßnahmen zum Transformationsprozess für die Umstellung der Tierhaltung über das AFP gefördert werden. Hierfür werden zusätzlich Haushaltsmittel bereitgestellt.

Ausgleichszulage

Mit der Ausgleichszulage soll in den nordrhein-westfälischen Mittelgebirgsregionen eine standortgerechte Landbewirtschaftung sichergestellt sowie nachhaltige Bewirtschaftungsformen erhalten werden.

Der Bund hat seine entsprechenden Mittel (Titelgruppe 64) erheblich angehoben auf nunmehr 16.987.500 €. Das Land hat entsprechend seine Kofinanzierungsmittel (Titelgruppe 74) auf 11.325.000 € verstärkt.

Titelgruppen 65, 75 Marktstrukturverbesserung

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|--------------------|----------------------|--------------------|
| 1.571.000 € | 1.571.000 € | 0 € |

Ziel der Förderung ist es, die Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Produkte und damit die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der Erzeugerebene zu verbessern. Gefördert werden

- Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen und zugleich die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen,
- die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen.

Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser oder Energie - leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

Titelgruppen 66, 76 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|---------------------|----------------------|--------------------|
| 10.000.000 € | 9.904.500 € | + 95.500 € |

Bestandteil der Maßnahmen ist u.a. die Förderung überbetrieblicher Infrastruktur für die Bewässerung in Landwirtschaft und Gartenbau (z.B. Brunnen, Leitungen, Speicherbecken). Die Förderung richtet sich an Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Wasser- und Bodenverbände). Diese Förderung wurde im Jahr 2019 erstmalig angeboten, erste größere Projekte befinden sich nach Abschluss der Planungsphase nun in der Realisierung und Ausfinanzierung.

| |
|--|
| 2.4 Zuschüsse der Europäischen Union (Kapitel 15 090) |
|--|

Titel 686 00 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|-------------|
| 185.300 € | 185.300 € | 0 € |

Die Mittel sind vorgesehen für die Maßnahmen im Bienenzuchtsektor - GAP -.

Titelgruppe 60 Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung „Ländlicher Raum“ (Landesanteil)

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|--------------|---------------|----------------|
| 32.101.000 € | 18.450.400* € | + 13.650.600 € |

Hinweis: Die im Rahmen dieser Übersichten alljährlich dargestellten Vorjahresvergleiche sind für 2023 nur bedingt aussagekräftig, da durch die unterjährige Umressortierung für den Haushalt 2022 i.d.R. nur noch Teilbeträge der jeweiligen Ansätze in den Epl. 15 umgesetzt wurden.

Inhaltlich sind hier die Landeskofinanzierungsmittel für die Förderung aus dem ELER (Ländlicher Raum) veranschlagt, s. Ausführungen bei Titelgruppe 61.

Titelgruppe 61 Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung „Ländlicher Raum“ (EU-Anteil)

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|---------------|---------------|---------------|
| 132.206.000 € | 151.150.000 € | -18.944.000 € |

Hier sind die EU-Mittel für die Förderung aus dem ELER (Ländlicher Raum) veranschlagt.

Über den ELER werden eine Vielzahl von Fördermaßnahmen für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum gefördert. Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, dem Ökologischen Landbau und Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls. Aber auch weitere Maßnahmen zum Ausgleich von Bewirtschaftungerschwernissen (Ausgleichszulage /Ausgleichszahlung), Maßnahmen zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (Agrarinvestitionsförderprogramm, ländlicher Wegebau), die Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP) und LEADER sind zu nennen.

Alle Mittel der EU müssen mit nationalen Mitteln (z. B. Bund, Land, kommunale Mittel) kofinanziert werden. Der EU-Anteil an den öffentlichen Ausgaben beträgt aktuell je nach Maßnahme zwischen 43 und 80%. Diese Mittel sind in der Titelgruppe 61 aufgeführt. Der Anteil der Landesmittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel findet sich in Titelgruppe 60. Kapitel 15 080 führt die darüber hinaus eingesetzten Kofinanzierungsmittel auf, die aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" kommen. Neben originären ELER-Mitteln stehen EU- Mittel aus der Umschichtung aus der 1. Säule der GAP sowie EURI-Mittel (Europäischer Wiederaufbaufonds) zur Verfügung, die bei der Umsetzung an bestimmte Voraussetzungen und Kriterien gebunden sind und keiner nationalen Kofinanzierung bedürfen.

Für die Förderperiode wird jeweils ein Plan mit strategischen und inhaltlichen Elementen zur Ausgestaltung der Förderung sowie einer Finanzplanung aufgestellt. Dieser Plan wird von der EU genehmigt und gilt für die Dauer der Förderperiode.

Über die Finanzierung der ELER-Förderung (EU-Anteil) liegt eine Förderzusage der EU vor.

Titelgruppe 71 Schulprogramm (EU-Mittel)

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|-------------|
| 8.800.000 € | 8.800.000 € | 0 € |

Das EU-Schulprogramm NRW setzt sich aus den beiden Programmteilen Schulobst und –gemüse sowie Schulmilch zusammen. Das Schulobst und –gemüseprogramm ist eine Kofinanzierung zwischen Landesmitteln (Kapitel 15 040; Titel 686 11) und EU-

Mitteln, die in diesem Titel veranschlagt werden. Das Milchprogramm wird zu 100% aus EU-Mitteln finanziert.

Die Förderung einer ausgewogenen und gesunden Schul- und Kitaverpflegung ist für die Landesregierung eine wichtige Aufgabe. Es ist erklärtes Ziel des EU-Schulprogramms NRW, möglichst viele Kinder an eine gesunde Ernährung mit Obst, Gemüse und Milch heranzuführen und ihr Ernährungsverhalten langfristig gesünder zu gestalten. Über das Programm wird den teilnehmenden Einrichtungen die kostenlose Abgabe von Obst, Gemüse, Milch und Joghurt an die Kinder ermöglicht.

Titelgruppe 80 Fischerei und Aquakultur – EMFF/EFF – (Landesanteil)

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|--------------------|----------------------|--------------------|
| 600.000 € | 500.000 € | + 100.000 € |

Förderung von gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF seit 2007, EMFF seit 2015). Ab 2023 beträgt der Finanzierungsanteil der EU nur noch 70% statt der bisherigen 75%. Die Titelgruppe 81, in der der EU-Anteil etatisiert ist, musste entsprechend abgesenkt werden. Diese Absenkung des EU-Anteils wird durch eine entsprechende Anhebung der Landesmittel aufgefangen.

Schwerpunkte liegen in der Unterstützung von Maßnahmen zur Entwicklung der Binnenfischerei, in der Aquakultur sowie in der Fischverarbeitung und -vermarktung. Der Haushaltsansatz ist so gewählt, dass auch größere Investitionen z.B. für die Modernisierung von Aquakulturunternehmen bewilligt werden können. Ab Mitte 2023 ist die Umstellung auf die neue Förderperiode des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) geplant. Näheres regeln landesweite Richtlinien.

Titelgruppe 81 Fischerei und Aquakultur – EMFF/EFF – (EU-Anteil)

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|-------------|
| 1.400.000 € | 1.500.000 € | - 100.000 € |

S. Erläuterungen zur Titelgruppe 15 090 / 80. Ab 2023 beträgt der Finanzierungsanteil der EU für EMFF-Maßnahmen nur noch 70% statt der bisherigen 75%. Die Titelgruppe 81, in der der EU-Anteil etatisiert ist, musste entsprechend abgesenkt werden.

Titelgruppe 83 Kofinanzierung für EFRE.NRW 2021-2027 (Landesanteil)

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|-------------|---------------|--------------|
| 2.010.000 € | - € | +2.010.000 € |

Um zukünftig die starke Wettbewerbsposition Nordrhein-Westfalens in der Ernährungswirtschaft zu sichern, müssen Veränderungen rechtzeitig erkannt und Potenziale frühzeitig genutzt werden. Ein Kompetenznetzwerk Ernährungswirtschaft steht dafür im Rahmen der EFRE-Förderperiode 2021–2027 für die gesamte Ernährungswirtschaft zur Verfügung und gestaltet diesen Prozess.

**3. Kapitel nachgeordneter Bereiche im Ressort und weiterer Stellen
außerhalb des Ministeriums**

**3.1 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und Direktor
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als
Landesbeauftragter (Kapitel 15 100)**

Einnahmen

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022* | Veränderung |
|--------------|----------------|-------------|
| 11.256.600 € | 11.256.600 € | 0 € |

Ausgaben

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022* | Veränderung |
|---------------|----------------|---------------|
| 143.123.200 € | 146.475.400 € | - 3.352.200 € |

Hinweis: Die im Rahmen dieser Übersichten alljährlich dargestellten Vorjahresvergleiche sind für 2023 nur bedingt aussagekräftig, da durch die unterjährige Umressortierung für den Haushalt 2022 i.d.R. nur noch Teilbeträge der jeweiligen Ansätze in den Epl. 15 umgesetzt wurden.

Nach § 6 Abs. 2 LOG ist die Direktorin/der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte/Landesbeauftragter Landesoberbehörde und nach § 9 Abs. 2 LOG sind die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte im Kreise untere Landesbehörden. In dieser Eigenschaft nehmen sie Landesaufgaben wahr. Da sie dafür nicht über eigenes Personal verfügen, regeln §§ 18 Abs. 4, 24 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer, dass die Landwirtschaftskammer der Direktorin/dem Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern der Kreisstellen als Landesbeauftragte im Kreise die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen haben.

Kapitel 15 100 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und
Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

Die Landesbeauftragten nehmen im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

- Durchführung von Bundes- und Landesgesetzen sowie von EG-Vorschriften,
- Beteiligung in Planungs-, Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren anderer Behörden,
- Abwicklung zahlreicher Förderprogramme des Landes.

Aufgrund der gemeinsam eingeführten Ausrichtung der Kammerfinanzierung erfolgt die Finanzierung mit der Zahlung nach Fallpauschalen, also nach erbrachter Leistung für das Land.

Die Mittel werden aufgabenbezogen und nicht als pauschaler Anteil an den Gesamtausgaben berechnet und gezahlt.

In dem Entwurf für den Haushaltsplan 2023 sind daher 143,1 Mio. € für die Landwirtschaftskammer an Ausgaben etatisiert worden. Unter Gegenrechnung der Einnahmen durch die Landwirtschaftskammer in Höhe von 11,3 Mio. € entspricht die Nettozahlung 131,8 Mio. €.

3.2 Landesforstverwaltung (Kapitel 15 200)

Der Landesbetrieb Wald und Holz ist Teil der Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Er nimmt Aufgaben im Rahmen der Geschäftsfelder

- landeseigener Forstbetrieb
- Dienstleistung und
- Hoheit

wahr. Seine Aufgaben ergeben sich insbesondere aus dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) und dem Landesforstgesetz (LFoG) bzw. der eigenen Satzung. Er ist für die Erhaltung und Vermehrung des Waldbestandes und die Sicherung seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion i. S. d. umfassenden Nachhaltigkeitsdefinition des LFoG verantwortlich.

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen ist eine Einheitsforstverwaltung (Sonderverwaltung), d. h. er bewirtschaftet den Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen, unterstützt die privaten und kommunalen Waldbesitzer als Dienstleister und ist als Forstbehörde für die Erhaltung des Waldes und die Förderung der Forst- und Holzwirtschaft tätig.

Zum Stichtag 31.12.2021 ist die Landesforstverwaltung Eigentümer bzw. Besitzer von ca. 118.861 ha Fläche, davon sind nach Auswertung der Forsteinrichtungsdaten rund 115.309 ha forstliche Betriebsfläche (Holzboden- und Nichtholzbodenfläche) sowie rund 3.552 ha sonstige Flächen (landwirtschaftliche Betriebsfläche, Wasserflächen, Unland, Lagerplätze, Abbau- oder Deponieflächen etc.) im Wert von insgesamt 504,4 Mio. € als Verwaltungsvermögen. Dazu kommt ein aktivierter Bestandwert anstehendem Holzvorrat von 364,8 Mio. €. Das ist der weitaus größte Teil des Grundvermögens des Landes und umfasst 13 % der Gesamtwaldfläche im Land. Über 44,4 % der Staatswaldfläche (Besitz) sind als Natura 2000-Gebiet (52.760 ha) – überwiegend FFH-Gebiete „Flora-Fauna-Habitat“ (48.820 ha, 41,1 %) – gemeldet. Insgesamt sind tlw. überlappend mit der Natura-2000-Gebietskulisse 60.220 ha (50,6 %) der im Besitz der Landesforstverwaltung befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Flächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die restlichen Flächen – bis auf wenige Ausnahmen – stehen unter Landschaftsschutz (97,8%). Ferner hat das Land derzeit ca. 908 ha Liegenschaften angepachtet.

Titel 682 10 Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Bereich Staatsforst inklusive der Gebiete mit Schutzausweisung)

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|--------------------|----------------------|----------------------|
| 8.098.700 € | 6.899.200 € | + 1.199.500 € |

Der Mehrbedarf beim Sachaufwand ergibt sich insbesondere durch die Rohstoff- und Energiekostensteigerung. Die Kostensteigerungen betragen bis zu 30% (u.a. maßgebliche Verknappung der Verfügbarkeit von Gesteinen für den Wegebau).

Titel 682 12 Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Bereich Hoheit)

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|---------------------|----------------------|---------------------|
| 55.786.800 € | 46.640.700 € | +9.146.100 € |

Der Mehrbedarf beim Sachaufwand ergibt sich insbesondere durch die Rohstoff- und Energiekostensteigerung. Die Kostensteigerungen betragen bis zu 30% (u.a. maßgebliche Verknappung der Verfügbarkeit von Gesteinen für den Wegebau).

Darüber hinaus wurden Mittel für die Inanspruchnahme des geologischen Dienstes eingestellt.

Titel 891 00 Zuschüsse für Investitionen an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|--------------------|----------------------|--------------------|
| 2.310.100 € | 2.310.100 € | 0 € |

Bereits im Zuge des Nachtrages zum Haushalt 2022 mussten Mittel i.H.v. je 120.000 € für die Jahre 2022 und 2023 eingestellt werden, um die Instandsetzung eines sanierungsbedürftigen und asbestbelasteten Jugendwaldheimes durchführen zu können und damit eine Verunreinigungsgefahr für die Waldumgebung abzuwenden.

**3.3 Jagdabgabe – Förderung und Weiterentwicklung des
Jagdwesens, Forschungsstelle für Jagdkunde und
Wildschadenverhütung (Kapitel 15 261)**

Die zweckgebundene Sonderabgabe der Jagdabgabe wurde 2019 abgeschafft. Zur Abwicklung der noch laufenden letzten Projekte muss das Kapitel erhalten werden.

| |
|--|
| 3.4 Integrierte Untersuchungsanstalten (Kapitel 15 300) |
|--|

| | |
|---------------------|--|
| Titel 685 00 | Zuweisungen an Integrierte Untersuchungsanstalten |
|---------------------|--|

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|--------------|---------------|---------------|
| 44.778.400 € | 41.526.400 € | + 3.252.000 € |

Im Rahmen der Aufgabe „Verbraucherschutz“ werden aus Haushaltsmitteln u.a. die Entgelte für die fünf integrierten Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter (Anstalten des öffentlichen Rechts) in Nordrhein-Westfalen gezahlt.

In den 31 Kreisen (einschließl. der Städteregion Aachen) und 22 kreisfreien Städten des Landes Nordrhein-Westfalen sind Lebensmittelüberwachungsämter bzw. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter für die Lebensmittelüberwachung zuständig. Die Lebensmittelüberwachungsämter der Kreise und kreisfreien Städte überbringen den fünf "Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern" (CVUÄ) – Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL), Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW), Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL), Westfalen (CVUA-Westfalen) und Rheinland (CVUA-Rheinland) die zu untersuchenden Proben von Lebensmitteln, Kosmetika und Bedarfsgegenstände, aber auch Futtermittel, Tierkörper, Tierkörperteile und weitere Proben von Haus-, Nutz- und Wildtieren zur Feststellung von Tierkrankheiten im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung, der Tiergesundheit und des Tierschutzes. Die Ergebnisse der Untersuchungen gehen wiederum, versehen mit einer rechtlichen Bewertung, zurück an die einsendenden Lebensmittelüberwachungsämter/Veterinärämter der Kreise und kreisfreien Städte. Diese ergreifen dann, falls erforderlich, geeignete Maßnahmen. Die CVUÄ sind primär für den Regierungsbezirk, in dem sie ansässig sind, zuständig, haben aber - vor allem für anspruchsvolle Untersuchungstechniken oder bestimmte Probenarten - Schwerpunkte gebildet. In solchen Fällen untersuchen sie auch Proben aus anderen Regierungsbezirken. Beispielsweise werden leicht verderbliche Lebensmittel in allen 5 CVUÄ jeweils für den eigenen Regierungsbezirk untersucht, wohingegen z.B. kosmetische Mittel nur in zwei CVUÄ für das ganze Land untersucht werden. Alle Schwerpunkte sind in einer Verordnung festgehalten.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 11.12.2007 (IUAG) sind die fünf CVUÄ als Anstalten des öffentlichen Rechts in den Jahren 2008 – 2014 errichtet worden. In der

Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 20. Dezember 2007 ist insbesondere die konkrete Ausgestaltung der Schwerpunktbildung hinsichtlich der Untersuchung von Proben und der Anwendung bestimmter Untersuchungstechniken abgebildet. Des Weiteren hat jedes CVUA eine Geschäftsordnung und eine Finanzsatzung. Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung der Untersuchungsanstalten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Jedes CVUA wird von einem Vorstand (Vorstandsvorsitz und ein weiteres Vorstandsmitglied) geleitet und von einem Verwaltungsrat überwacht, der sich aus benannten Mitgliedern der kommunalen Träger der jeweiligen Anstalt und des Landes NRW zusammensetzt. Die CVUÄ werden durch Entgelte der kommunalen Träger und des Landes NRW finanziert. Eine Anhebung der Mittel ist einerseits wegen der allgemeinen, inflationsbedingten Preissteigerung unumgänglich, die die benötigten Materialien und damit die Durchführung der Untersuchungen verteuert. Darüber hinaus entstehen durch Sonderkontrollprogramme zu weiteren aktuellen Tierseuchengeschehen (ASP, BHV1) zusätzliche Untersuchungskosten.

Titel 685 10 Zuweisungen an Integrierte Untersuchungsanstalten außerhalb der Entgeltvereinbarungen

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|--------------------|----------------------|--------------------|
| 500.000 € | 500.000 € | 0 € |

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1218 vom 14.07.2022, die am 15.07.2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde, gilt Gesamt-NRW seit dem 18.07.2022 als Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit BTV. Der Freiheitsstatus muss zukünftig durch regelmäßige, stichprobenhafte Untersuchungen auf die Blauzungenkrankheit in allen Regionen NRWs verifiziert werden. Eine zusätzliche Pflichtuntersuchung auf die Erkrankung ergibt sich aus der Tatsache, dass das Seuchengeschehen im angrenzende Rheinland-Pfalz nach wie vor aktiv ist und dort eine sog. "infizierte Zone" existiert. Nordrhein-Westfalen unterliegt dadurch einem intensiveren Einschleppungsrisiko. Seit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/ 429 (Tiergesundheitsrechtsakt) und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

am 21.04.2021 muss die Überwachung der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) in einem an eine infizierte Zone angrenzenden Region in einem Gebiet von 150 km Entfernung von der Grenze zu der infizierten Zone aus Sicherheitsgründen verstärkt werden. Im Zuge dessen ist in der betreffenden Grenzregion Nordrhein-Westfalens nach wie vor eine verstärkte Untersuchung von Proben erforderlich.

| |
|--|
| 3.5 Nordrhein-Westfälisches Landgestüt (Kapitel 15 400) |
|--|

Einnahmen

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|--------------------|----------------------|--------------------|
| 1.536.000 € | 1.946.000 € | - 410.000 € |

Die Einnahmen des nordrhein-westfälischen Landgestüts umfassen zum größten Teil betriebliche Einnahmen die sich im Wesentlichen aus Besamungsentgelten zusammensetzen. Ferner werden Verwaltungseinnahmen, Miet- und Pachteinahmen, Einnahmen aus Hengstvorführungen und aus der Deutschen Reitschule veranschlagt. Aufgrund der aktuellen Wirtschaftsentwicklung und der deutlich gestiegenen Kosten auch auf Seiten der Züchterschaft werden eine zurückhaltende Nachfrage und damit niedrigere Einnahmen als im Vorjahr erwartet.

Ausgaben

| Ansatz 2023 | Haushalt 2022 | Veränderung |
|--------------------|----------------------|----------------------|
| 7.640.900 € | 6.215.600 € | + 1.425.300 € |

Die Ausgaben des nordrhein-westfälischen Landgestüts beinhalten insbesondere Personal-, sonstige sächliche Verwaltungs-, Miet- und Pachttausgaben sowie Ausgaben für Hengstvorführungen, Umsatzsteuer und Investitionen, insbesondere in Dienstfahrzeuge, Geräte, Pferde und sonstige bewegliche Sachen.

Die Gesamtkosten des nordrhein-westfälischen Landgestüts haben sich aufgrund der deutlich steigenden Preise insbesondere in Bezug auf die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude, die sonstigen sächlichen Verwaltungsausgaben (Geschäftsbedarf, Dienst- und Schutzkleidung, Futter, Stroh, Strom, Unterhaltung, Kraftstoffe usw.) sowie den Erwerb von Geräten, Pferden und sonstigen beweglichen Sachen erhöht. Darüber hinaus ist eine Einmalmaßnahme im investiven Bereich zur Instandsetzung des Brandmeldealarms unumgänglich.

C. Personalhaushalt

1. Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Kapitel 15 010)

| Bezeichnung | Laufbahngruppe | | | | | | | | insgesamt | | |
|---|----------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------|-----------|------------|------------|------------|
| | 2.2 | +/- | 2.1 | +/- | 1.2 | +/- | 1.1 | +/- | 2023 | 2022 | +/- |
| Beamtinnen und Beamte | 133 | +5 | 49 | +2 | 2 | - | - | - | 184 | 177 | +7 |
| Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 31 | +1 | 37 | +4 | 45 | +4 | 4 | +1 | 117 | 107 | +10 |
| Insgesamt: | 164 | +6 | 86 | +6 | 47 | +4 | 4 | +1 | 301 | 284 | +17 |
| Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz | | | | | | | | | 4 | 4 | - |

Erläuterungen zu den Planstellen-/Stellenveränderungen:

Es ist ein kw-Vermerk zum 31.12.2022 für eine Planstelle der Bes.Gr. B 4 LBesO B NRW realisiert worden.

Für die Gründung eines Referates zur Gefahrenabwehr Tierseuchenkrise werden eine Planstelle der Bes.Gr. B 2 LBesO B NRW, zwei Planstellen der Bes.Gr. A 14 LBesO A NRW sowie eine Planstelle der Bes.Gr. A 13 LBesO A NRW eingerichtet.

Für die Gründung eines fachjuristischen Referates in der Abteilung Forsten werden eine Planstelle der Bes.Gr. B 2 LBesO B NRW, eine Planstelle der Bes.Gr. A 15 LBesO A NRW sowie eine Planstelle der Bes.Gr. A 13 BA LBesO A NRW eingerichtet.

Des Weiteren wird eine Planstelle der Bes.Gr. A 15 LBesO A NRW für die Strategie Ökolandbau eingerichtet.

Für die administrative Abwicklung von ELER-Maßnahmen wird eine Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vgl. Laufbahngruppe 2.2 eingerichtet.

Zwei Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vgl. Laufbahngruppe 1.2 sind nach Laufbahngruppe 2.1 gehoben worden.

In der Abteilung Forsten, Holzwirtschaft, Jagd ist eine Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vgl. Laufbahngruppe 1.2 eingerichtet worden.

Gemäß § 6 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2022 sind zwei Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vgl. Laufbahngruppe 2.1 und fünf Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vgl. Laufbahngruppe 1.2 aus Kapitel 09 150 umgesetzt worden.

Für die Beschäftigung von geflüchteten Menschen aus der Ukraine ist eine Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vgl. Laufbahngruppe 1.1 eingerichtet worden.

| |
|--|
| 2. Landesbetrieb Wald und Holz (Kapitel 15 200) |
|--|

| Bezeichnung | Laufbahngruppe | | | | insgesamt | | | | 2023 | 2022 | +/- |
|---|----------------|-----------|------------|----------|------------|----------|----------|-----------|-------------|-------------|-----------|
| | 2.2 | +/- | 2.1 | +/- | 1.2 | +/- | 1.1 | +/- | | | |
| Beamtinnen und Beamte | 114 | -4 | 427 | - | 2 | - | - | - | 543 | 547 | -4 |
| Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 13 | - | 72 | - | 452 | - | - | - | 537 | 537 | - |
| Insgesamt: | 127 | -4 | 499 | - | 454 | - | - | -- | 1080 | 1084 | -4 |
| Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst | 41 | - | 37 | - | - | - | - | - | 78 | 78 | - |
| Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz | | | | | | | | | 154 | 154 | - |

Erläuterungen zu den Planstellen-/Stellenveränderungen:

Es sind insgesamt 8 kw-Vermerke zum 31.12.2022 für Plan(Stellen) realisiert worden: 4 Planstellen der Bes. Gr. A 13 EA, 2 Planstelle der Bes. Gr. A 11, 2 Planstellen der Bes. Gr. A 10 LBesO A NRW und 3 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vgl. Laufbahngruppe 1.2.

Für die Betreuung von bestehenden und zusätzlichen Bestattungswäldern werden insgesamt 5 Stellen eingerichtet: 2 Planstellen der Bes. Gr. A 11 LBesO A NRW sowie 3 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar Laufbahngruppe 1.2. Die (Plan-)Stellen sind einnahmefinanziert und daher kostenneutral.

2 Planstellen der Bes. Gr. A 12 LBesO A werden für die Unterstützung der Regionalforstämter bei der Einrichtung von Ökokonten (Kompensationsdienstleistungen) eingerichtet. Auch diese Planstellen sind einnahmefinanziert.

3. Integrierte Untersuchungsanstalten (Kapitel 15 300)

| Bezeichnung | Laufbahngruppe | | | | insgesamt | | | | | | |
|------------------------------------|----------------|-----|-----|-----|-----------|-----|-----|-----|----------|----------|-----|
| | 2.2 | +/- | 2.1 | +/- | 1.2 | +/- | 1.1 | +/- | 202 3 | 202 2 | +/- |
| Beamtinnen und Beamte | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 18 | - | 22 | -1 | 85 | -1 | - | - | 125 | 127 | -2 |
| <u>Insgesamt:</u> | 18 | - | 22 | -1 | 85 | -1 | - | -- | 125 | 127 | -2 |

Erläuterungen zu den Stellenveränderungen:

Es sind 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (1 Stelle vgl. Laufbahngruppe 2.1 und 1 Stelle vgl. Laufbahngruppe 1.2) nach Beendigung der Arbeitsverhältnisse weggefallen.

4. Nordrhein-Westfälisches Landgestüt (Kapitel 15 400)

| Bezeichnung | Laufbahngruppe | | | | | | | | insgesamt | | |
|---|----------------|----------|----------|----------|-----------|----------|----------|----------|-----------|-----------|-----------|
| | 2.2 | +/- | 2.1 | +/- | 1.2 | +/- | 1.1 | +/- | 2023 | 2022 | +/- |
| Beamtinnen und Beamte | 2 | - | 2 | - | 35 | - | - | - | 39 | 39 | - |
| Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 2 | - | 2 | - | 24 | 5 | 3 | 1 | 31 | 25 | +6 |
| Insgesamt: | 4 | - | 4 | - | 59 | 5 | 3 | 1 | 70 | 64 | +6 |
| Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz | | | | | | | | | 22 | 22 | - |

Erläuterungen zu den Planstellen-/Stellenveränderungen:

Aufgrund der Änderung des Tierschutzrechts werden für die Einführung der 7-Tage-Woche 5 neue Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vgl. Laufbahngruppe 1.2 für Tierpfleger eingerichtet.

Für die Beschäftigung von geflüchteten Menschen aus der Ukraine ist eine Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vgl. Laufbahngruppe 1.1 eingerichtet worden (Gestütshilfsdienst).

**5. Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Einzelplans
sowie ihrer Hinterbliebenen (Kapitel 15 900)**

Die Ausgaben dieses Kapitels umfassen die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches und deren Hinterbliebenen, soweit sie auf den Einzelplan 15 entfallen. Für Versorgungsbezüge, Beihilfen und Fürsorgeleistungen sind im Haushaltsentwurf 2023 insgesamt rd. 25,33 Mio. € veranschlagt.

Für das Jahr 2023 wird mit 486 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern im Bereich des Epl. 15 gerechnet.

D. Abkürzungsverzeichnis und Glossar

| | |
|---------|--|
| AFP | Agrarinvestitionsförderungsprogramm |
| AG | Arbeitsgemeinschaft |
| ASP | Afrikanische Schweinepest |
| AUM | Agrarumweltmaßnahme |
| BGLB | Bundesgesetzblatt |
| BHV 1 | Bovines Herpesvirus Typ 1 |
| BMEL | Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft |
| BTV | Bluetongue Virus (Erreger der Blauzungenkrankheit) |
| BWaldG | Bundeswaldgesetz |
| BZE III | Von 2022 bis 2024 durchgeführte Bodenzustandserhebung |
| CVUÄ | Chemische Veterinäruntersuchungsämter |
| DV | Datenverarbeitung |
| DWJ | Deutsche Waldjugend e.V. |
| e.V. | eingetragener Verein |
| EFF | Europäischer Fischereifonds |
| EFRE | Europäischer Fonds für regionale Entwicklung |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EGFL | Europäische Garantiefonds für Landwirtschaft |
| EIP | Europäische Innovationspartnerschaft |
| ELER | Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes |
| EMFAF | Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds |
| EMFF | Europäischer Meeres- und Fischereifonds |
| EPL | Einzelplan |
| EU | Europäische Union |
| EURI | Europäischer Wiederaufbaufonds |
| FFH | Flora-Fauna-Habitat |
| FlurbG | Flurbereinigungsgesetz |
| FMS | Flächenmonitoringsystem |
| FöRi | Förderrichtlinie |
| GAK | Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" |

| | |
|--------------|---|
| GAKG | Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" |
| GAP | Gemeinsame Agrarpolitik (der Europäischen Union) |
| GMA | Globale Minderausgabe |
| ha | Hektar |
| HG | Hauptgruppe (kameraler Haushalt) |
| HH | Haushalt |
| IGA | Internationale Gartenbauausstellung |
| INLB | Informationsnetz landwirtschaftliche Buchführungen |
| InVeKos | Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem |
| iOS | Betriebssystem der Firma Apple |
| IT | Informationstechnik |
| IUAG | Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten |
| LAGA | Landesgartenschau |
| LEADER | Maßnahmenprogramm der EU zur Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der Landwirtschaft |
| LFoG | Landesforstgesetz |
| LOG NRW | Landesorganisationsgesetz |
| LVÖ | Landesvereinigung ökologischer Landbau e.V. |
| MEL | Münsterland-Emscher-Lippe |
| Mio. | Million(en) |
| MLV | Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW |
| MULNV | Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (17. Legislaturperiode) |
| MUNV | Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr |
| NEiS | Nachhaltige Ernährung im Studienalltag |
| OWL | Ostwestfalen-Lippe |
| RRW | Rhein-Ruhr-Wupper |
| SDW | Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. |
| TG | Titelgruppe (kameraler Haushalt) |
| TierGesG NRW | Tiergesundheitsgesetz |
| TierNebG NRW | Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz |
| TierSG NRW | Tierseuchengesetz |

| | |
|------|---|
| USL | Umweltverträgliche, standortangepasste Landwirtschaft |
| VO | Verordnung |
| VoIP | Voice over IP (Internettelefonie) |
| ZeLE | Zentrum für ländliche Entwicklung |
| ZID | Zentrale InVeKos Datenbak |
| ZKF | Zentrales Kompetenzzentrum Flächenmonitoring |